Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1922)

Artikel: Verwaltungsbericht der Finanzdirektion des Kantons Bern

Autor: Volmar / Moser, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Finanzdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1922.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Volmar.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **C. Moser.**

A. Gesetzgebung.

Die Befürchtungen der Finanzdirektion im letzten Jahre, betreffend die Krisis auf dem Arbeitsmarkt, haben sich glücklicherweise nur zum Teil bewahrheitet. Allerdings hat sich die Krise zu Beginn des Berichtsjahres noch verschärft, um dann aber im Monat Februar 1922 ihren Kulminationspunkt zu erreichen. Seither ist eine langsame, aber konstante Milderung eingetreten, welche hoffentlich andauern wird. Der Monat November zeigte gegenüber der grössten Zahl an Unterstützten von 12,887 eine fühlbare Abnahme auf 2777. Immerhin sind die Aufwendungen des Kantons Bern für die Arbeitslosigkeit keineswegs im Verhältnis zu diesen Zahlen gesunken. Gegenteils wurden bedeutende Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestellt. Der Kanton selber hat zahlreiche grössere Projekte selber ausführen lassen und sich im weitern an solchen von Korporationen und Privaten durch Subventionen beteiligt. In den obgenannten Zahlen sind denn auch die bei Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen nicht inbegriffen. Die Finanzdirektion hat bei derartigen Projekten selber die Notwendigkeit zur Inangriffnahme derselben nach dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung geprüft, und es musste die Erfahrung gemacht werden, dass viele Subventionsbegehren, welche allein mit dem Argument der Beschaffung von Arbeit begründet worden sind, nicht stichhaltig waren, weil in der betreffenden Gegend keine Arbeitslose waren. Es wurde in dieser Beziehung zurückgehalten, soweit dies irgend angängig war.

I. Sanierung des Finanzhaushaltes.

Bei der immer noch gespannten Lage des Staatshaushaltes wird das vorzüglichste Bestreben der Finanzdirektion sein, auf die Erzielung des Gleichgewichtes im Finanzhaushalt des Staates hinzuarbeiten. Diesbezüglich sind in einem umfangreichen Bericht der Finanzdirektion über die finanzielle Lage des Kantons Bern und die finanzielle Seite einer Steuerreform bereits Vorschläge gemacht worden, die u. E. bei allseits gutem Willen sollten verwirklicht werden können. Diesen Bericht hier auch nur auszugsweise zu rekapitulieren, würde zu weit führen. Er steht den Mitgliedern des Grossen Rates ohnehin schon zur Verfügung. Erwähnt mag hier nur werden, dass dieses Gleichgewicht nach dem Vorschlag der Finanzdirektion erzielt werden sollte mit der Durchführung von einschneidenden Sparmassnahmen auf der ganzen Linie und mit vermehrten Einnahmen infolge Wegfallens der Krise. Einnahmenvermehrungen durch gesetzliche Erlasse werden kaum in Frage kommen können; unseres Erachtens würden diesbezügliche Aufwendungen an Zeit und Geld bei der bekannten Stimmung des Souveräns vergeblich sein. Aus diesen Gründen sind denn auch weiterhin die seinerzeit zur Erzielung von Mehreinnahmen geplanten Gesetzesänderungen, wie Erhöhung der Handänderungsabgaben, Einführung der Wertzuwachssteuern, Einführung der Waldgewinnsteuer und Erhöhung der Stempelabgaben, sofern sie bei den heute veränderten Verhältnissen noch in Frage kommen, weiterhin verschoben worden.

Erwähnt kann noch werden, dass die Finanzdirektion infolge der wachsenden Bedeutung, welche die bernischen Dekretsbahnen für die Finanzlage des Staates gewonnen haben, sich auch mit deren finanziellen Entwicklung befasst hat. Es ist diesbezüglich den Mitgliedern des Grossen Rates der gedruckte und vom Regie-

rungsrat genehmigte Bericht zugestellt worden, auf welchen hier der Kürze halber verwiesen werden soll. Selbstverständlich haben sich die Untersuchungen der Finanzdirektion nicht auf die technischen Fragen erstreckt, sondern sich im wesentlichen mit administrativen und finanztechnischen Punkten befasst. Wir sind überzeugt, dass in dieser Hinsicht noch viele Ersparnisse gemacht werden können, die in ihrer Gesamtheit wesentlich dazu beitragen werden, dass das enorme Staatskapital, welches in die Bahnen hineingesteckt worden ist, nicht nur nicht zum grossen Teil verloren, sondern im Gegenteil mit der Zeit in kleinerem oder grösserem Masse zinstragend werden wird.

II. Beschaffung der erforderlichen Geldmittel.

Im Berichtsjahre ist über diesen Punkt selber nichts zu berichten. Für die Bedürfnisse der Staatskasse wurde die laufende Rechnung der Kantonalbank in Anspruch genommen.

Beigefügt kann noch werden, dass im Berichtsjahre für die Deckung der ausserordentlichen Bedürfnisse des Staates infolge der Arbeitslosigkeit das Gesetz für die Errichtung einer bernischen Kreditkasse von der Finanzdirektion und dem Regierungsrate im Entwurf fertig erstellt worden ist. Der Grosse Rat hat im Jahre 1923 den Entwurf in beiden Lesungen angenommen, und es liegt derselbe nunmehr zur Abstimmung bereit.

III. Steuerwesen.

Im Berichtsjahre sind die Vorarbeiten für die Revision des Steuergesetzes weiter gediehen. Es wurde eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt, welche einen ersten Entwurf der Finanzdirektion durchberaten hat. Ferner hat sich auch der Regierungsrat mit diesem Entwurfe beschäftigt und ihn im wesentlichen gutgeheissen. Die parlamentarische Kommission ist ebenfalls durch den Grossen Rat bestellt worden. Wir verweisen in bezug auf die in finanzieller Hinsicht innezuhaltenden Grundsätze auf den bereits erwähnten Bericht der Finanzdirektion über die Finanzlage.

IV. Besoldungswesen des Staatspersonals.

Im Jahre 1922 sind die Arbeiten für das neue Besoldungsdekret zum Abschluss gelangt. Am 5. April 1922 ist das diesbezügliche Dekret vom Grossen Rate angenommen worden, ebenso an den folgenden Tagen diejenigen für die Geistlichen, der Professoren und Dozenten der Hochschule, des Polizeikorps, der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare, sowie der Primar- und Sekundarschulinspektoren. In Ausführung von § 85 wurden ausserdem von der Finanzdirektion vorbereitet die Regulative betreffend die Besoldung von Aufsehern, Werkführern, Wärtern, Handwerkern, Angestellten, Arbeitern und Abwarten an sämtlichen Staatsanstalten.

V. Mitarbeit an den von den andern Direktionen des Regierungsrates aufgestellten Gesetzen, Dekreten und Verordnungen.

Geschäfte, welche die Finanzdirektion über das übliche Mass belastet haben, kamen im Berichtsjahre auf diesem Gebiete keine vor.

B. Verwaltung.

I. Direktionsbureau.

Während des Berichtsjahres ist der langjährige Angestellte Ad. Blau in den verdienten Ruhestand getreten. Dieser stund seit August 1879 im Staatsdienste. Er wurde ersetzt durch Fräulein A. Hirsiger, wobei gleichzeitig die Stelle von Besoldungsklasse 2 in Besoldungsklasse 5 zurückversetzt wurde.

Die Geschäftskontrollen weisen für das Jahr 1922 folgende Zahlen auf:

Steuerwesen: 9098 gegen 6839 im Vorjahre. Die Zunahme von 2259 Geschäften hat ihre Erklärung in der wirtschaftlichen Krise, welche vermehrte Steuernachlassgesuche zur Folge hatte. Domänengeschäfte, Salzhandel und Mitberichte 2818 gegen 3155 im Vorjahre. Die Abnahme beträgt hier 337. Amtliche Inventarisationen 1087 Entscheide, wovon in 1064 Fällen auf die amtliche Inventur verzichtet werden konnte.

Insgesamt wurden somit durch das Direktionsbureau 13,003 gegen 10,864 Geschäfte behandelt, was einer Totalzunahme von 2139 entspricht. Allerdings darf erwähnt werden, dass diese Zunahme keine wesentliche Vermehrung der Arbeitslast mit sich brachte, weil die Kategorie der Geschäfte, die das grösste Mass an Arbeit bedingt, die Mitberichte, zahlenmässig zurückgegangen sind.

An Bezugs- und Zahlungsanweisungen wurden im Berichtsjahre vom Finanzdirektor unterzeichnet und auf der Direktion kontrolliert 10,223.

Das Geschäft Sanierung der Lötschbergbahn wird im Jahre 1923 seine definitive Erledigung durch Entscheid des Bundesgerichtes finden. Es soll deshalb auch zusammenhängend im nächsten Jahre darüber Bericht erstattet werden.

II. Kantonsbuchhalterei.

Personal.

Im Berichtsjahr sind zurückgetreten die Amtsschaffner *H. Kurt* in Biel, *Ed. Flück* in Interlaken, *O. Häni* in Belp und *F. Matti* in Blankenburg. An die Amtsschaffnerei Biel wurde gewählt *Max Hofer*, Inspektor der Justizdirektion, an die Amtsschaffnerei Seftigen *E. Salzmann*, Amtsschaffner in Fraubrunnen, und an die Amtsschaffnerei Ober-Simmental *P. Derendinger*, Gerichtsschreiber in Meiringen, während die Amtsschaffnerei Interlaken provisorisch dem dortigen Betreibungsbeamten *Fr. Brunner* übertragen wurde. Amtsschaffner *G. Dreier* in Erlach übernahm die Amtsschaffnerei Fraubrunnen und wurde in Erlach ersetzt durch Notar *E. Wenger* daselbst.

Für eine neue Amtsdauer sind bestätigt worden Kantonsbuchhalter *E. Jung*, die Amtsschaffner *K. Moser* in Aarberg, *E. Hofner* in Saignelégier, *A. Favre* in Neuenstadt, *M. Steudler* in Meiringen, *J. Bill* in Schwarzenburg und *Fr. Spycher* in Thun, sowie Salzfaktor *H. Schären* in Bern.

Visa und Rechnungsprüfung.

Die Zahl der von der Kantonsbuchhalterei visierten Kollektiv- und Einzelanweisungen beträgt 84,850, 663 mehr als in 1921. Sie verteilt sich mit 58,559 auf die Rechnung der laufenden Verwaltung und mit 26,291 auf die übrigen Verwaltungszweige. Die Gesamtsumme der visierten Bezugsanweisungen beläuft sich auf Franken 446,461,548. 21, diejenige der Zahlungsanweisungen auf Fr. 440,042,124. 20. Von den Bezugsanweisungen waren Fr. 96,760,864. 40, von den Zahlungsanweisungen Fr. 90,341,440. 39 von den Amtsschaffnereien zu vollziehen. Je Fr. 349,700,683. 81 der Bezugsanweisungen und der Zahlungsanweisungen betrafen die Gegenrechnungskasse, d. h. Zahlungen Dritter an Dritte für Rechnung der Staatskasse und gegenseitige Abrechnungen zwischen den Verwaltungen ohne Geldverkehr.

Sowohl die Rechnungsführung der Zentralverwaltung wie auch der Spezialverwaltungen war im allgemeinen befriedigend. Zu wiederholen ist der Wunsch, dass einzelne Verwaltungen das Anweisungsgeschäft rascher besorgen möchten. Zu Beanstandungen gab letzteres im übrigen wenig Anlass.

Allgemeine Kassen.

Die Abrechnung über die durch die Amtsschaffnereien vollzogenen Einnahmen und Ausgaben ist folgende:

Bezugsanweisungen (Aktivausstände).

Ausstände am 1. Januar 1922 . .	Fr.	31,466,271. 88
Neue Bezugsanweisungen in 1922	»	446,461,548. 21
Einnahmen für Rechnung von 1923	»	262,317. 69
Zusammen	Fr.	478,190,137. 78
Erledigt durch Einnahmen in 1921	Fr.	216,348. 47
Erledigt durch Einnahmen in 1922	»	440,094,330. 18
Ausstände am 31. Dezember 1922	»	37,879,459. 13
Zusammen	Fr.	478,190,137. 78

Zahlungsanweisungen (Passivausstände).

Ausstände am 1. Januar 1922 . .	Fr.	873,277. 67
Neue Zahlungsanweisungen in 1922	»	440,042,124. 20
Ausgaben für Rechnung pro 1923	»	461,118. 36
Zusammen	Fr.	441,376,520. 23
Erledigt durch Ausgaben in 1921	Fr.	444,880. 46
Erledigt durch Ausgaben in 1922 .	»	439,925,753. 95
Ausstände am 31. Dezember 1922	»	1,005,885. 82
Zusammen	Fr.	441,376,520. 23

Die Aktivausstände auf Ende des Jahres sind um Fr. 6,413,187. 25 grösser, als sie am 1. Januar waren. In der Summe von Fr. 37,879,459. 13 sind Franken 8,339,552. 30 ausserordentliche Kriegssteuer, meistenteils die nicht fälligen II., III. und IV. Raten betreffend, enthalten, sowie Fr. 13,935,723. 97 Staatssteuern pro 1922. Letzterer Betrag war bis Ende April 1923 auf Franken 8,777,185. 90 zurückgegangen. Im Steuereingang ist gegen 1921 eine etwelche Besserung zu verzeichnen. Die Liquidation der Staatssteuern hat dadurch etwas gelitten, dass die Amtsschaffner durch den Bezug der eidgenössischen ausserordentlichen Kriegssteuer zeitweilig stark in Anspruch genommen wurden.

Die Kantonalbank und ihre Filialen vollzogen Zahlungen für Rechnung der Staatskasse, die Kassaspeisungen an die Amtsschaffnereien nicht eingerechnet, im Gesamtbetrage von Fr. 35,511,514. 55.

Durch die Postscheckrechnung der Kantonsbuchhalterei sind Fr. 27,857,279. 91 Zahlungen vermittelt worden.

Betriebskapital der Staatskasse.

Das Betriebskapital der Staatskasse hat sich wie folgt verändert:

Vermehrungen.

(Neue Guthaben und Abzahlung von Schulden.)

Spezialverwaltungen, Kontokorrente	Fr.	234,950,852. 55
Geldanlagen:		
Wertschriften, Ankauf und Kursgewinne	»	551,782. 05
Laufende Verwaltung, Kontokorrent, neuer Vorschuss	»	4,302,768. 64
Öffentliche Unternehmen, Kontokorrente	»	7,781,309. 44
Dépôts (Hinterlagen) *bei der Staatskasse*, Kontokorrente . .	»	31,790,502. 53
Kassen und Gegenrechnung, Einnahmen	»	440,094,330. 18
Aktivausstände, neue Forderungen	»	446,461,548. 21
Passivausstände, Zahlungen . .	»	439,925,753. 95
Summe der Vermehrungen	Fr.	1,605,858,847. 55

Verminderungen.

(Eingang von Guthaben und neue Schulden.)

Spezialverwaltungen, Kontokorrente	Fr.	239,485,633. 52
Geldanlagen:		
Wertschriften, Rückzahlungen	»	1,600,300. —
Laufende Verwaltung, Kontokorrente, Amortisation	»	3,514,200. 78
Öffentliche Unternehmen, Kontokorrente	»	7,855,152. 78
Dépôts (Hinterlagen) *bei der Staatskasse,* Kontokorrente . .	»	33,088,352. 14
Kassen und Gegenrechnung, Ausgaben	»	439,925,753. 95
Aktivausstände, Eingänge	»	440,094,330. 18
Passivausstände, neue Schulden	»	440,042,124. 20
Summe der Verminderungen	Fr.	1,605,605,847. 55
Reine Vermehrung	Fr.	253,000. —

Durch diese Vermehrung, die hervorgeht aus Wiedereingängen aus früher abgeschriebenen Wertschriften im Betrage von Fr. 263,000 und einer Abschreibung von Fr. 10,000 aus Wertschriften, ist der Passivüberschuss des Betriebskapitals der Staatskasse von Fr. 2,066,971. 97 auf Fr. 1,813,971. 97 *vermindert* worden. Dem Passivüberschuss entsprechen:

Aktiven.

Vorschüsse:		
Eisenbahnsubventionen, Hilfeleistungen, Projektstudien, Automobilkurse	Fr.	2,619,404. 85
Berner Alpenbahn-Gesellschaft, Zinsengarantie	»	13,517,519. 20
Elektrifikation der Dekretsbahnen.	»	11,721,734. 15
Erweiterung der Irrenpflege . .	»	2,624,729. 68
Einwohnergemeinde Bern, Darlehen	»	4,680,000. —
Arbeitslosenfürsorge	»	5,500,000. —
Darlehen für Wohnungsbauten	»	4,760,874. 75
Notstandsarbeiten	»	1,067,250. 15
Bodenverbesserungen	»	1,725,855. 30
Spezialverwaltungen, Kontokorrente	»	18,152,603. 04
Öffentliche Unternehmen, Kontokorrente.	»	3,723,766. 72
Geldanlagen:		
Wertschriften	»	51,506,576. 05
Laufende Verwaltung, Kontokorrent	»	19,476,208. 91
Kassen, Aktivsaldi	»	1,142,696. 11
Aktivausstände	»	37,879,459. 13
Zahlungen für Rechnung von 1923	»	461,118. 36
Summe der Aktiven	Fr.	180,559,796. 40

Passiven.

Spezialverwaltungen, Kontokorrente	Fr.	12,896,927. 62
Bund, Darlehensanteil Einwohnergemeinde Bern	»	2,000,000. —
Übertrag	Fr.	14,896,927. 62
Wohnungsbauten: Übertrag	Fr.	14,896,927. 62
Darlehensanteile des Bundes .	»	2,296,683. 25
Darlehensanteile von Gemeinden	»	1,137,736. 50
Kantonalbank, Kontokorrent . .	»	6,261,789. 40
Hypothekarkasse, Kontokorrent .	»	5,694,147. 21
Eidgenössische ausserordentliche Kriegssteuer, Restbetrag . . .	»	12,757,294. 74
Reserve für zu eliminierende Steuern	»	6,386,078. 85
Öffentliche Unternehmen	»	213,944. 04
Verschiedene Dépôts	»	2,159,681. 40
Tierseuchenkasse	»	565,341. —
Anleihen	»	97,987,080. —
Vorübergehende Geldaufnahmen . .	»	30,000,000. —
Kassen, Passivsaldi.	»	748,810. 85
Einnahmen für 1923	»	262,317. 69
Passivausstände	»	1,005,885. 82
Summe der Passiven	Fr.	182,373,768. 37
Überschuss der Passiven	Fr.	1,813,971. 97

Die *Aktiven* haben sich um Fr. 19,647,143. 26, die Passiven um Fr. 19,394,143. 26 *vermehrt.* Bei ersteren fallen hauptsächlich folgende neue Vorschüsse in Betracht: Berner Alpenbahn-Gesellschaft, Zinsengarantie Fr. 2,257,306. 12, Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen Fr. 789,030. 45, Arbeitslosenfürsorge Franken 3,500,000, Darlehen für Wohnungsbauten Franken 1,084,672. 75, Notstandsarbeiten Fr. 624,531. 80 und Bodenverbesserungen Fr. 809,904; ferner die Vermehrung der Aktivausstände von Fr. 6,413,187. 25 und der Vorschüsse an die laufende Verwaltung von Franken 788,567. 86. Letzterer würde sich entsprechend dem Ausgabenüberschuss um Fr. 4,302,768. 64 vermehrt haben, wenn nicht eine Abschreibung von Franken 3,514,200. 78 aus den Anteilen an der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer und der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer hätte stattfinden können. In der Summe der Vorschüsse an die Spezialverwaltungen figurieren als neuer in 1922 entstandener Posten Fr. 4,305,498. 35 Kriegssteuerforderungen an den Genossenschaften, Aktiengesellschaften und übrigen juristischen Personen. Unter den Passiven betrifft die Vermehrung vorab den Posten eidgenössische ausserordentliche Kriegssteuer Fr. 12,757,294. 74, der den auf 31. Dezember 1922 zu liquidierenden Restbetrag derselben ausmacht. Sodann hat sich das Depot der Hypothekarkasse um Franken 5,224,255. 02 vermehrt. Die Schuld an die Kantonalbank ist hingegen um Fr. 316,025. 48 zurückgegangen. Die Reserve für zu eliminierende Steuern hat sich netto um Fr. 870,979. 49 erhöht. Es sind ihr Fr. 2,000,000 zugewiesen und Fr. 1,129,020. 51 für Abschreibung unerhältlicher Steuern entnommen worden.

Strafvollzug.

Die Abrechnung über das von den Amtsschaffnereien besorgte Inkasso richterlicher Bussen und Kostenrückerstattungen und Gebühren ist folgende:

a. Bussen.

Unvollzogene Bussen am 1. Oktober 1921	Fr. 120,397. 55
Gesprochene Bussen vom 1. Okt. 1921 bis 30. September 1922	» 364,337. 85
Zusammen	Fr. 484,735. 40

Eingegangene Bussen	Fr. 319,380. 25
Umgewandelte und verjährte Bussen	» 26,957. —
Unvollzogene Bussen auf 30. September 1922	» 138,398. 15
Zusammen, wie oben	Fr. 484,735. 40

b. Kostenrückerstattungen und Gebühren.

Ausstehende Forderungen am 1. Oktober 1921	Fr. 151,140. 12
Neue Forderungen gestützt auf Urteile vom 1. Oktober 1921 bis 30. September 1922	» 428,379. 30
Zusammen	Fr. 579,519. 42
Eingegangene Kosten und Gebühren	Fr. 193,898. 60
Wegen Unerhältlichkeit abgeschriebene Forderungen	» 225,750. 96
Ausstände am 30. September 1922 . .	» 159,869. 86
Zusammen, wie oben	Fr. 579,519. 42

Das Verhältnis von Eingängen zu den unerhältlichen Forderungen ist bei den Bussen etwas ungünstiger, bei den Kostenrückerstattungen etwas günstiger, als es in 1920/21 war.

Staatsrechnung.

In bezug auf die Ergebnisse der Staatsrechnung wird auf die gedruckte Darstellung derselben sowie den zugehörigen Bericht verwiesen und hier daraus folgende Angaben wiedergegeben.

Laufende Verwaltung.

Die Rechnung verzeigt:

Rohausgaben	Fr. 151,883,809. 80
Roheinnahmen	» 147,581,041. 16
Überschuss der Ausgaben	Fr. 4,302,768. 64

oder, wenn nur die reinen Ergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht gezogen werden:

Ausgaben	Fr. 60,291,386. 04
Einnahmen	» 55,988,617. 40
Überschuss der Ausgaben	Fr. 4,302,768. 64

Der Voranschlag sah vor:

Ausgaben	Fr. 53,861,505. —
Einnahmen	» 43,394,295. —
Überschuss der Ausgaben	Fr. 10,467,210. —

Im Vergleich hierzu ergibt die Rechnung:

Mehreinnahmen	Fr. 12,594,322. 40
Mehrausgaben	» 6,429,881. 04
so dass sie um	Fr. 6,164,441. 36

besser abschliesst als der Voranschlag.

Infolge der mit Dekret vom 5. April 1922 durchgeführten Besoldungsrevision wurde die Rechnung mit einer im Voranschlage nicht vorgesehenen Ausgabe von rund Fr. 2,100,000 belastet. Ferner waren im Voranschlag für Verzinsung und Amortisation der Kosten der unmittelbar vor der Beratung derselben zum Abschluss gelangten 5 ½ % Anleihen von Fr. 25,000,000 keine Kredite ausgesetzt. Die daherige Mehrbelastung macht Fr. 1,468,750. Für Unvorhergesehenes waren die Ausgaben angenommen zu Fr. 1,500,000, und zwar für die Arbeitslosenfürsorge. Die Ausgaben übersteigen aber diese Summe um Fr. 907,628. 21. An Kosten der Arbeitslosenfürsorge, die Fr. 5,571,486. 11 erreichen, sind der laufenden Verwaltung Fr. 2,071,486. 11 und Franken 3,500,000 als zu amortisierender Vorschuss verrechnet worden, der damit auf Fr. 5,500,000 ansteigt. Zu den erwähnten Mehrausgaben gesellen sich insbesondere die Mehrkosten für das Armenwesen im Betrage von Fr. 1,349,854. 97 und der gegenüber dem Voranschlage um Fr. 448,838. 65 höher ausgefallene Beitrag des Staates an die Hilfskasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Ohne all diese Fr. 6,000,000 übersteigenden Mehrausgaben würde die Rechnung mit einem Einnahmenüberschuss von annähernd Fr. 2,000,000 abgeschlossen haben, dank den Mehreinnahmen, von denen hauptsächlich in Betracht fallen: direkte Steuern Franken 6,552,068. 30, Gebühren Fr. 2,093,528. 93, Staatskasse Fr. 1,526,282. 99, Erbschafts- und Schenkungssteuer Fr. 918,840. 60, Stempelsteuer Fr. 623,118. 65, Salzhandlung Fr. 523,706. 80, Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank Fr. 496,566. 80, Militärsteuer Fr. 303,738. 64 und Hypothekarkasse Franken 225,924. 15. Der Ertrag der direkten Steuern ist bei einer um Fr. 1,000,000 geringern Zuweisung an die Steuerreserve um Fr. 1,489,278. 05 resp. Fr. 2,489,278. 05 geringer, als er im Vorjahr betrug. Der zu netto Franken 810,000 veranschlagte Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols ist ganz ausgeblieben. Der Ausfall ist bei der derzeitigen Finanzlage doppelt fühlbar.

A. Reines Vermögen.

Bestand am 1. Januar 1922 . . .	Fr. 53,954,936. 21
Bestand am 31. Dezember 1922 . .	» 54,437,121. 87
Vermehrung	Fr. 482,185. 66

die sich aus folgenden Veränderungen ergibt:

Vermehrungen.

Mehrerlös verkaufter Waldungen .	Fr. 481. —
Mehrerlös verkaufter Domänen . .	» 50,340. 30
Verkauf von Rechten	» 1,825. —
Schatzungserhöhungen von Waldungen	» 19,152. —
Schatzungserhöhungen von Domänen	» 903,681. 20
Entschädigung wegen Erschwerung der Bewirtschaftung eines Waldstückes	» 1,000. —
Rückzahlung von Anleihen	» 1,404,000. —
Wiedereingänge aus früher abgeschriebenen Wertschriften . . .	» 263,000. —
Abschreibung am Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung . . .	» 3,514,200. 78
Vermehrung des Mobiliarinventars	» 164,462. 37
Summe der Vermehrungen	Fr. 6,322,142. 65

Verminderungen.

Ausgabenüberschuss der laufenden Verwaltung	Fr.	4,302,768. 64
Mehrkosten angekaufter Waldungen	»	8,270. —
Mehrkosten angekaufter Domänen	»	24,714. —
Ankauf von Rechten	»	4,939. 35
Abtretung von Pfrunddomänen	»	85,265. —
Einlage in den Eisenbahn-Amortisationsfonds	»	1,404,000. —
Abschreibung auf Wertschriften	»	10,000. —
Summe der Verminderungen	Fr.	5,839,956. 99
Reine Vermehrung, wie oben	Fr.	482,185. 66

Die Schatzungserhöhungen auf Domänen betragen Fr. 6,903,681. 20. Es wurden davon aber nur Franken 903,681. 20 in Rechnung gebracht. Infolgedessen erscheinen die Domänen im Vermögensetat des Staates mit einer um Fr. 16,000,000 geringern Summe, als die Grundsteuerschatzungen ausmachen.

B. Vermögensbestandteile.

Dem reinen Staatsvermögen auf 31. Dezember 1922 entsprechen folgende Vermögensbestandteile:

Aktiven.

Waldungen	Fr.	25,770,082. —
Domänen	»	50,727,499. —
Übertrag	Fr.	76,497,581. —
Übertrag	Fr.	76,497,581. —
Domänenkasse	»	236,734. 40
Hypothekarkasse	»	30,000,000. —
Kantonalbank	»	40,000,000. —
Eisenbahnkapitalien:		
Stammvermögen	»	45,799,960. —
Staatskasse	»	33,163,795. 50
Wertschriften	»	51,506,576. 05
Staatskasse	»	95,889,424. 85
Mobilieninventar	»	7,846,860. 09
Summe der Aktiven	Fr.	380,940,931. 89

Passiven.

Domänenkasse	Fr.	5,256,301. 79
Anleihen:		
Stammvermögen	»	94,101,420. —
Staatskasse	»	127,987,080. —
Eisenbahnamortisationsfonds	»	25,296,110. 95
Staatskasse	»	54,386,688. 37
Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung	»	19,476,208. 91
Summe der Passiven	Fr.	326,503,810. 02
Reines Vermögen, wie oben	Fr.	54,437,121. 87

Die Aktiven haben sich um Fr. 20,815,152. 28, die Passiven um Fr. 20,362,966. 62 vermehrt.

III. Kantonalbank.

Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung, wie sie im Bericht des Bankrates an den Regierungsrat niedergelegt sind und verweisen im übrigen auf diesen Bericht, welcher sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt ist.

Ertrag an Diskonto und Kursgewinn auf den Wechselkonti, netto				Fr. 2,186,052. 17
» » Zinsen, netto				» 4,038,855. 06
» » Provisionen, Gebühren und Anlehensvermittlungen, netto				» 2,105,211. 34
» der Wertschriften				» 1,534,945. 02
Summa Rohertrag				Fr. 9,865,063. 59
wovon folgende Kosten abgehen:				
Verwaltungskosten			Fr. 4,345,250. 12	
Steuern			» 360,629. 78	
Verluste auf Wechselforderungen	Fr.	72,359. 20		
» » Kontokorrenti	»	1,174,146. 05		
» » Darlehen und Hypothekardarlehen	»	54,444. 30		
			» 1,300,949. 55	
Abschreibungen auf Mobiliar			» 77,912. 20	
» » Bankgebäude			» 60,100. 25	
» » Grundeigentum			» 11,989. 59	
Rückstellung für andere besondere Risiken			» 679,769. 50	
» » Forderungen durch Filialen			» 200,000. —	
Summa Kosten				Fr. 7,036,600. 99
				Fr. 2,828,462. 60
Hierzu kommen die Eingänge auf Abschreibungen früherer Jahre				» 13,336. 45
Übertrag Jahreserträgnis				Fr. 2,841,799. 05

Übertrag		Fr. 2,841,799. 05

welcher gemäss Regierungsratsbeschluss folgendermassen zu verwenden ist:

1. 4 % Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 40,000	Fr. 1,600,000. —	
2. Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	» 250,000. —	
3. » » die Pensionskasse	» 50,000. —	
4. ferner dem Staat abzuliefern, wodurch das Grundkapital mit 6 % verzinst wird	» 800,000. —	
5. den Rest der Spezialreserve für Forderungen zuzuweisen	Fr. 141,799. 05	
		2,841,799. 50

IV. Hypothekarkasse.

Auch hier beschränken wir uns darauf, dem von der Direktion der Anstalt an den Verwaltungsrat erstatteten Jahresbericht für das Jahr 1922 bloss die Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Für die Mitglieder des Grossen Rates, die sich um Einzelheiten der Rechnung interessieren, hält die Anstalt eine Anzahl der vollständigen Jahresberichte zur Verfügung.

Ertrag: Aktivzinse:	Darlehen auf Hypothek		Fr. 18,608,633. 22
	Gemeindedarlehen		» 719,533. 05
	Wertschriften		» 288,303. 40
	Korrespondenten		» 615,214. 69
	Spezialfonds		» 234,893. 40
			Fr. 20,466,577. 76
	Ertrag des Bankgebäudes		» 27,822. 60
	Ertrag der Provisionen		» 302,355. 95
	Kursgewinne und Kommissionen		» 6,940. 50
		Summa Rohertrag	Fr. 20,803,696. 81
Kosten: Passivzinse:	Verzinsung der festen Anleihen	Fr. 3,838,753. 45	
	Kassascheine und Obligationen	» 8,286,651. 85	
	Spareinlagen	» 2,093,349. 13	
	Spezialfonds	» 2,296,490. 02	
	Korrespondenten	» 76,674. 59	
	Verzinsung des Stammkapitals 5 % von Franken 30,000,000	» 1,500,000. —	
	Verzinsung des Reservefonds	» 120,500. —	
		Fr. 18,212,419. 04	
	Provisionen und Rückstellung für streitige Couponssteuer auf Anleihen	» 69,101. 56	
	Abschreibung auf Mobiliar	» 1,542. 50	
	Zuweisung an den Reservefonds	» 269,500. —	
	Pensionskasse	» 50,000. —	
	Staatssteuern	» 1,315,694. 19	
	Verwaltungskosten	» 509,515. 37	
	Summa Kosten		» 20,427,772. 66
		Bleibt Reinertrag	Fr. 375,924. 15

Im Voranschlag wurden vorgesehen, einschliesslich der Verzinsung des Stammkapitals, ein Ertrag von		Fr. 1,650,000. —
Dagegen beträgt der Reinertrag	Fr. 375,924. 15	
Die Verzinsung des Stammkapitals	» 1,500,000. —	
		» 1,875,924. 15
Somit Mehrbetrag gegenüber dem Voranschlag		Fr. 225,924. 15
Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich ein Mehrertrag von		Fr. 28,078. 40

V. Bernische Kraftwerke.

Wie im letzten Jahre nehmen wir auch diesmal die Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung dieses Unternehmens in unserem Berichte auf.

Saldovortrag vom Jahre 1921		Fr. 7,189. 54
Ertrag aus dem Licht- und Kraftbetrieb		» 5,453,356. 43
Ertrag der Installationsgeschäfte		» 143,504. 99
Ertrag aus dem Betrieb der Werkstätte		» 4,738. 75
Ertrag der Verwaltungsgebäude und andere Liegenschaften		» 1,157. 65
Aktivzinse	Fr. 651,646. 34	
Verzinsung von Betriebskapitalien	» 123,919. 95	
		» 775,566. 29
Ertrag der Beteiligungen		» 461,215. 60
	Summa Rohertrag	Fr. 6,846,729. 25
Davon gehen ab:		
Obligationenzinse	Fr. 3,058,646. 35	
Abschreibungen	» 931,838. 60	
Einlage in den Tilgungsfonds	» 207,102. 05	
» » » Erneuerungsfonds	» 200,000. —	
		» 4,397,587. —
	Bleibt Reingewinn	Fr. 2,449,142. 25

Dieser Reinertrag wurde wie folgt verteilt:

Zuweisung an den Reservefonds	Fr. 245,000. —
5 % Dividende an das erhöhte Aktienkapital von Fr. 44,000,000	» 2,200,000. —
Vortrag auf neue Rechnung	» 4,142. 25
	Fr. 2,449,142. 25

Gegenüber dem Vorjahre erzielte dieses Unternehmen einen Mehrertrag von Fr. 306,952. 71.

VI. Steuerwesen.

Der im letzten Bericht erwähnte staatsrechtliche Rekurs gegen den Grossratsbeschluss vom 29. September 1921 betreffend Nichtzustandekommen der zweiten Steuergesetzinitiative ist vom Bundesgericht unterm 13. Mai 1922 abgewiesen worden. Damit sind allerdings die Revisionsbestrebungen keineswegs als erledigt zu betrachten. Nicht nur haben die Initianten zum drittenmal den Initiativweg beschritten, sondern es hat auch der Regierungsrat den schon früher erteilten Auftrag zur Ausarbeitung eines Revisionsentwurfes bestätigt, und es wurde dann auch ein Entwurf ausgearbeitet und nach Behandlung durch eine ausserparlamentarische Kommission vorgelegt. Die zu dessen Behandlung bereits im Juni eingesetzte Kommission kam aber im Berichtsjahre noch nicht dazu, ihre Vorberatungen aufzunehmen.

Auch für das Jahr 1922 hat der Regierungsrat seinen Beschluss betreffend Erhöhung des Personalabzuges auf Fr. 1500 unter bestimmten Voraussetzungen erneuert, und der Grosse Rat hat dann unterm 29. März Kenntnis genommen (Tagblatt S. 330/1).

Die Arbeiten für die vom Grossen Rate beschlossene Steuerstatistik sind so weit als möglich gefördert worden. Die daherigen Resultate werden aber erst gegen Ende 1923 zusammengestellt und bekanntgegeben werden können.

Bezüglich der Behandlung der Steuerrekurse verweisen wir der Kürze halber auf den Bericht der Rekurskommission.

A. Vermögenssteuer.

1. Grundsteuer.

	Ertrag pro 1922	Ertrag pro 1921
Reinertrag	Fr. 7,675,493. 70	Fr. 7,697,856. 19
Voranschlag	» 6,880,500. —	
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	Fr. 794,993. 70	
Minderertrag gegenüber dem Vorjahre	Fr. 22,362. 49	

Das rohe Grundsteuerkapital ist von Fr. 3,764,781,350 angestiegen auf Fr. 3,853,512,700, hat sich also gegenüber 1921 vermehrt um Fr. 88,731,350. Diese Zunahme ist — wie gewohnt — zurückzuführen auf die im jährlichen Berichtigungsverfahren festgestellten Veränderungen. Dabei spielt eine wesentliche Rolle die Berücksichtigung der im Jahre 1920 in einer weitern Anzahl von Gemeinden durchgeführten Revision der Gebäude-Brandversicherungen, welche automatisch eine Erhöhung der Grundsteuerschatzung für die betreffenden Objekte zur Folge hat. Daneben kommen die gewöhnlichen Ursachen in Betracht, hauptsächlich Neubauten. Anderseits machten sich die ergangenen Rekursentscheide in Grundsteuerschatzungsangelegenheiten geltend; durch dieselben wurden verschiedene Schatzungsreduktionen — zum Teil von grosser finanzieller Tragweite — verfügt, so namentlich mit Bezug auf die Wasserkraftschatzungen. In den Berichtigungen des Jahres 1922 konnten dieselben allerdings nicht mehr berücksichtigt werden, sonst wäre eine Zunahme der Grundsteuerschatzungen in dem oben festgestellten Umfange ausgeschlossen gewesen. Dagegen machten sich diese Entscheide im Steuerertrag geltend, indem ein guter Teil der durch jene Entscheide bedingten Eliminationen auf den Steuerausständen der Jahre 1920 und 1921 im Rechnungsjahr erfolgte. Von daher rührt in der Hauptsache die Zunahme des in der Staatsrechnung unter den Ausgaben erscheinenden Betrages (Fr. 163,562. 58 gegen Fr. 6235. 15 pro 1921).

Die steuerfreien Quoten nach Art. 5, Ziff. 4 und 5, St.G. betragen im Jahre 1922 Fr. 27,914,740. Sie haben gegenüber dem Jahre 1921 um Fr. 995,180 abgenommen. Die Summe der abgezogenen Schulden beläuft sich auf Franken 1,212,580,770 und der Schuldenüberschuss (die Grundsteuerschatzung übertreffende, zum Schuldenabzug angemeldete Schulden) Fr. 29,487,170. Der letztere hat um Fr. 1,694,560 zugenommen. Die Zunahme der abgezogenen Schulden beträgt Fr. 44,620,860. Das reine Grundsteuerkapital beträgt Fr. 2,613,017,190; die Vermehrung desselben gegenüber dem Vorjahre Fr. 45,105,670.

2. Kapitalsteuer.

	Ertrag pro 1922	Ertrag pro 1921
Reinertrag	Fr. 3,814,811. 36	Fr. 3,683,128. 96
Voranschlag	» 3,600,000. —	
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	Fr. 214,811. 36	
Mehrertrag gegenüber dem Vorjahre	Fr. 131,682. 40	

Der Betrag der im Jahre 1922 zur Steuerpflicht angemeldeten unterpfändlichen Kapitalien und kapitalisierten Renten, Stand Dezember 1921, war Fr. 1,273,606,995; Zunahme gegenüber dem Vorjahre Fr. 44,303,693.

Die Nachbezüge und Steuerbussen warfen ab Fr. 77,800. 51 gegen Fr. 49,566. 33 im Vorjahre; Mehrertrag somit Fr. 28,234. 18, zur Hauptsache die Folge besserer Förderung der Liquidation der Steuerverschlagniskontrollen durch die Amtsschaffnereien.

B. Einkommenssteuer.

Die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen ist weiter von 180,002 pro 1921 auf 173,904 in 1922 zurückgegangen. Es entfallen auf den Kreis Oberland 21,964, den Kreis Bern-Stadt 40,607, auf den Kreis Mittelland 13,544, auf den Kreis Emmental-Oberaargau 39,933, auf den Kreis Seeland 27,587 und auf den Kreis Jura 30,269 Steuerpflichtige. Das im Steueretat erscheinende Einkommen betrug: I. Klasse Fr. 361,262,200, II. Klasse Fr. 58,895,600.

	Ertrag pro 1922	Ertrag pro 1921
Der Reinertrag ohne Steuernachbezüge belief sich auf	Fr. 18,656,454. 94	Fr. 19,882,788. 04
Veranschlagt waren	» 16,100,000. —	
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	Fr. 2,556,454. 94	
Minderertrag gegenüber dem Vorjahre	Fr. 1,226,333. 10	
Ertrag der Steuernachbezüge (einschliesslich «Bussen»)	Fr. 1,305,922. 99	Fr. 759,836. 84
Veranschlagt waren	» 50,000. —	
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	Fr. 1,255,922. 99	
Mehrertrag gegenüber dem Vorjahre	Fr. 546,086. 15	

An unerhältlichen Steuern und Rückerstattungen wurden abgeschrieben Fr. 2,017,514. 56, zum Teil, wie in den Vorjahren, in Form von Reservestellungen für Eliminationen.

Der Minderertrag gegenüber dem Vorjahre war keineswegs überraschend; viel eher muss man sich verwundern, dass der Rückschlag nicht viel grösser ausfiel. Ganz aussergewöhnlich hoch ist der Ertrag der Nachsteuern ausgefallen, was darauf zurückzuführen ist, dass verschiedene sehr beträchtliche Nachsteuerfälle in diesem Jahre zur Erledigung gelangten. Bei der Steuerverwaltung sind immer noch eine erhebliche Zahl derartiger Fälle hängig, Fälle, die zum Teil nur auf dem Prozesswege zur Erledigung gebracht werden können und deren Liquidation sich deshalb noch längere Zeit hinausziehen wird.

C. Zuschlagssteuer.

	Ertrag pro 1922	Ertrag pro 1921
Der Reinertrag beträgt	Fr. 4,987,823. 22	Fr. 5,900,967. 02
Veranschlagt waren	» 3,000,000. —	
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	Fr. 1,987,823. 22	
Minderertrag gegenüber dem Vorjahre	Fr. 913,143. 80	

Dieser grosse Rückgang gegenüber dem Vorjahresertrag ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen: einmal kamen im Berichtsjahre grosse Ausstände aus den Vorjahren zur Elimination (nahezu Fr. 400,000) gestützt auf Rekursentscheide (namentlich auch betreffend die Einschatzungen des Jahres 1919 für Liegenschaftsgewinne), wodurch der Reinertrag entsprechend herabgemindert wurde. Im weitern waren im Vorjahre für annähernd Fr. 200,000 Nachbezüge aus den Jahren 1919 und 1920 verrechnet worden. Dann hatte natürlich der Minderertrag der Einkommenssteuern automatisch einen Rückgang der Zuschlagssteuer zur Folge.

Gleich wie in den Vorjahren sind die erst nach Abschluss der Vorjahresrechnung zur Anweisung gelangten Zuschlagssteuern der Veranlagungsperiode 1921 in dem angegebenen Ertrag enthalten, während anderseits auch pro 1922 die Erträgnisse nicht vollständig angewiesen werden konnten.

Bezüglich der Taxations- und Rekurskosten verweisen wir auf die eingehende Begründung der Nachkredite und beschränken uns hier auf folgende kurze Feststellungen: Das Total der Reinausgaben ist um Fr. 7660. 32 zurückgegangen, und dies trotzdem die Rekurskommission infolge ihres weitern Ausbaues rund Fr. 68,000 erforderte und für die Durchführung der vom Grossen Rate beschlossenen Steuerstatistik erstmals im Berichtsjahre rund Fr. 68,000 ausgegeben wurden. Es ist dies darauf zurückzuführen, dass die Kosten für die Einkommenssteuerkommissionen um rund Fr. 26,000 und die verschiedenen Bezugskosten um rund Fr. 28,000 reduziert werden konnten und weil entsprechend dem geringen Steuerertrag (brutto) annähernd Fr. 85,000 weniger an Bezugsprovisionen auszurichten waren.

D. Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

Der Reinertrag erreicht die Summe von Franken 2,320,840. 60. Gegenüber der im Voranschlag eingesetzten Summe von Fr. 1,402,000 ergibt dies einen Mehrertrag von Fr. 918,840. 60 und im Vergleich zum Vorjahre einen solchen von Fr. 23,112. 43. Es wurden 1894 steuerpflichtige Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle liquidiert gegen 2081 im Vorjahre; Abnahme somit 187. Ausserdem wurden abgabefreie Fälle erledigt 8116 gegenüber 2948 pro 1921; hier beträgt die Zunahme 5168 Fälle. Hierzu ist zu bemerken, dass nach dem Gesetz vom 6. April 1919 in jedem Erbschaftsfall eine Steuererklärung einzureichen ist, also auch dann, wenn über die Nichtexistenz einer Abgabepflicht keine Zweifel bestehen können. Es kostete grosse Mühe, die betreffenden Erben zur Befolgung dieser Vorschrift anzuhalten, und es ist erst im Berichtsjahre gelungen, den grössten Teil dieser unabträglichen Fälle aus den Vorjahren zur Erledigung zu bringen. Vorher musste die Steuerverwaltung alle verfügbaren Kräfte anstrengen, um mit den abträglichen Fällen soweit möglich aufzuräumen.

An Gemeindeanteilen gemäss § 6 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 bzw. Art. 40 desjenigen vom 6. April 1919 wurden an die Gemeinden netto Fr. 583,960. 38 ausbezahlt. Seit Erlass des Abänderungsgesetzes von 1879 machen diese an die Gemeinden ausgerichteten Anteile eine Summe von Fr. 3,982,666. 39 aus.

E. Wasserrechtsabgabe.

Die Einnahmen betragen nach Abrechnung der Eliminationen Fr. 230,089 gegen Fr. 150,000 nach Voranschlag und Fr. 143,086 im Vorjahre. An den Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse wurde statt der budgetierten Fr. 15,000 ein Betrag von Fr. 23,008. 90 überwiesen. Die Zuwendungen an diesen Fonds seit Erlass des Gesetzes belaufen sich auf Fr. 196,137. 73. Bei einer Budgetsumme von Fr. 134,500 betrug der Reinertrag zuhanden der laufenden Verwaltung Franken 207,080. 10 gegen Fr. 128,693. 40 im Vorjahre.

Ende 1921 bezifferte sich die Zahl der abgabepflichtigen Pferdestärken (PS) auf 71,705,$_5$ wobei zu bemerken ist, dass diese Zahl für verschiedene Werke (Mühlebergwerk, Felsenauwerk etc.) vom Regierungsrat auf Ende des Berichtsjahres noch nicht definitiv festgesetzt war.

F. Stempelabgabe.

	Voranschlag pro 1922	Reinerträgnisse pro 1922	Reinerträgnisse pro 1921
Kantonale Stempelsteuer	Fr. 432,575. —	Fr. 657,383. 60	Fr. 720,027. 38
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag			Fr. 224,808. 60
Minderertrag gegenüber dem Jahre 1921			Fr. 62,643. 78

Dieser Minderertrag gegenüber dem Vorjahre wurde hauptsächlich durch den Übergang des Frachtbriefstempels auf 1. Januar 1922 an den Bund veranlasst, der mutmassliche Minderertrag von *Fr. 100,000* für diesen Ausfall wurde nicht erreicht.

Der Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Mehreinnahmen für Stempelpapier		Fr. 29,776. 20
» » Stempelmarken		» 187,658. 10
» » Spielkartenstempel		» 19,318. 50
		Fr. 236,752. 80
Hiervon gehen ab:		
Mehrausgaben für Rohmaterial	Fr. 410. 70	
» » Verkaufsprovisionen	» 6,214. 40	
» » Besoldung des Vorstehers	» 1,100. —	
» » Besoldungen der Angestellten	» 3,725. —	
» » Bureaukosten	» 494. 10	
		» 11,944. 20
Mehrertrag wie oben		Fr. 224,808. 60

Die Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag wurden durch die Mehreinnahmen für Stempelmaterial, das Inkrafttreten des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 und provisorischer Aushilfe wegen Krankheit des Vorstehers bedingt.

Wegen Widerhandlungen gegen das Stempelgesetz hat die Verwaltung im Berichtsjahre 165 Strafanzeigen erlassen.

Eidgenössische Stempelsteuer; Anteil des Kantons.

Vom Reinertrag des Jahres 1921 wurden dem Kanton Bern *Fr. 658,310. 05* gutgeschrieben, wovon *Fr. 650,000* im Jahre 1921 zur Verrechnung gekommen sind.

Im Rechnungsjahre wurden angewiesen:

Der Saldo des Jahres 1921 mit	Fr. 8,310. 05
und a conto des Anteiles des Jahres 1922	» 990,000. —
	Fr. 998,310. 05

Total Stempelsteuerertrag:

Kantonale Abgabe	Fr. 657,383. 60
Eidgenössische Abgabe	» 998,310. 05
Zusammen	Fr. 1,655,693. 65
Veranschlagt sind	» 1,032,575. —
Mehreinnahmen	Fr. 623,118. 65

Durch den Hinzutritt der Couponssteuer und des Frachtbriefstempels sind diese Abgaben derart gestiegen, dass auch der kantonale Anteil gegenüber dem vorjährigen um *Fr. 343,899. 05* zugenommen hat.

G. Gebühren.

	Voranschlag pro 1922	Reinerträgnisse pro 1922	pro 1921
Prozentgebühren der Amtsschreiber	Fr. 700,000. —	Fr. 1,689,463. 18	Fr. 1,564,197. 62
Fixe Gebühren der Amtsschreiber	» 250,000. —	» 423,040. 10	» 351,327. 70
Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter	» 500,000. —	» 853,514. 75	» 699,940. 10
Zusammen	Fr. 1,450,000. —	Fr. 2,966,018. 03	Fr. 2,615,465. 42
Abzüglich Bezugskosten	» 2,500. —	» 2,355. 65	» 2,495. 20
Bleiben	Fr. 1,447,500. —	Fr. 2,963,662. 38	Fr. 2,612,970. 22

Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	Fr. 1,516,162. 38
Mehrertrag gegenüber dem Jahre 1921	Fr. 350,692. 16

Am Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag partizipieren:

Prozentgebühren der Amtsschreiber	Fr. 989,463. 18
Fixe Gebühren der Amtsschreiber	» 173,040. 10
Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter	» 353,514. 75
Minderausgaben für Bezugskosten	» 144. 35
Mehrertrag wie oben	Fr. 1,516,162. 38

Von Rubrik XXV. A. 2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber wurden *Fr. 816,577. 50* Gebühreneinnahmen auf Rubrik A. I. 28. Finanzdirektion übertragen.

	Voranschlag pro 1922	Reinerträgnisse pro 1922	Reinerträgnisse pro 1921
Staatskanzlei	Fr. 80,000. —	Fr. 137,177. 85	Fr. 139,539. 35
Obergericht	» 25,000. —	» 39,550. —	» 42,100. —
Verwaltungsgericht	» 2,000. —	» 17,300. —	» 4,970. —
Handelsgericht	» 25,000. —	» 41,100. —	» 37,700. —
Anwaltskammer	» 1,200. —	» —. —	» —. —
Polizeidirektion	» 40,000. —	» 172,260. 40	» 147,527. 50
Markt- und Hausierpatente	» 60,000. —	» 117,619. 60	» 120,774. 20
Patenttaxen der Handelsreisenden	» 60,000. —	» 111,763. 15	» 102,487. —
Gebühren für Radfahrerbewilligungen	» 120,000. —	» 202,833. 65	» 307,935. 60
Gebühren der Lichtspielkontrolle	» 6,000. —	» 9,958. 30	» 9,159. 85
Gebühren der Liegenschaftsvermittler	» —. —	» 12,844. 35	» —. —
Konzessionsgebühren	» 3,000. —	» 2,810. 35	» 2,850. 12
Gewerbescheingebühren	» 12,000. —	» 14,663. 10	» 10,968. 80
Gebühren der Handels- und Gewerbekammer	» 4,000. —	» 21,850. —	» 15,500. —
Finanzdirektion	» 100. —	» 300. —	» 250. —
Rekurskommission	» 40,000. —	» 148,285. 80	» 110,593. 80
Sanitätsdirektion	» —. —	» 5,350. —	» —. —
	Fr. 478,300. —	Fr. 1,055,666. 55	Fr. 1,052,356. 22

Mehrertrag gegenüber dem Jahre 1921	Fr. 3,310. 33
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	Fr. 577,366. 55
was mit obigen	» 1,516,162. 38
einen Gesamtmehrertrag an Gebühren gegenüber dem Voranschlag ergibt von	Fr. 2,093,528. 93
Gegenüber dem Jahr 1921 ergibt sich im Total ein Mehrertrag von	Fr. 354,002. 49

Auch die Einnahmen der meisten Zentralverwaltungen sind des immer noch zunehmenden Verkehrs wegen im Steigen.

Durch die erstmalige Übertragung von *Fr. 202,833. 65* von Rubrik XXV. D. 4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen, auf Rubrik A. I. 28. Finanzdirektion, wurde der Ertrag der Radfahrergebühren um diesen Betrag reduziert.

H. Eidgenössische Kriegssteuer.

Im Personalbestande sind zahlreiche Veränderungen vorgekommen, die einerseits davon herrühren, dass im Berichtsjahr die Haupteinschätzungsarbeit zu leisten war, und anderseits von daher, dass es sehr schwierig ist, gutes Personal für vorübergehende Arbeiten zu finden und so oft verschiedene Bewerber auf Probe angestellt werden müssen, bis der richtige gefunden ist. Am Schluss des Jahres war der Personalbestand wieder demjenigen zu Anfang des Jahres gleich.

Die einmalige Kriegssteuer (Bundesbeschluss vom 2. Dezember 1915) wurde weiter liquidiert. Von den zwei unerledigten Prozessen wurde einer zu Ungunsten des Staates entschieden, während der andere immer noch der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht harrt.

Der Eingang auf den Ausständen betrug Franken 500. 20, wovon dem Kanton 20 % verbleiben mit	Fr. 300. 05
Auf Ende 1921 betrug der reine Anteil	» 2,789,727. 87
so dass er sich auf Ende 1922 beläuft auf	Fr. 2,790,027. 92

Neue ausserordentliche Kriegssteuer.

Nachdem die Bewertungsgrundsätze für das Grundeigentum näher umschrieben waren, konnte endlich mit der Veranlagung begonnen werden. Diese hat sich sehr schwierig gestaltet, bis die Kommissionen sich namentlich über die anzuwendenden Grundsätze bei der Berechnung des landwirtschaftlichen Erwerbes geeinigt hatten. Die Kriegssteuerverwaltung konnte den Kommissionen nur Anleitungen geben, während es, namentlich mit Rücksicht auf die ausserordentlich verschiedenartigen örtlichen Verhältnisse, unmöglich war, ein für alle Kommissionen gültiges Schema aufzustellen. Im allgemeinen dürften die Kommissionen trotz der geringen Anhaltspunkte auch hier das Richtige getroffen haben. Wenn kleinere Differenzen in der Einschätzung bestehen, so könnte es sich höchstens um eine Verschiebung um 1—2 Klassen handeln, was für den Steuerbetrag keine allzu grosse Bedeutung haben könnte und auch eigentlich nur für einzelne Steuerpflichtige zutrifft. Es ist eben auch bei der Würdigung der Arbeit bei den Kriegssteuerkommissionen nicht für alle Leute immer leicht, sachliche und persönliche Momente auseinanderzuhalten.

Soweit wirklich kleine Unterschiede in der Veranlagung bestehen, wird die Kriegssteuerverwaltung das möglichste tun, sie bei der Einschätzung in der II. Steuerperiode zum Verschwinden zu bringen.

Es würde zu weit führen, hier alle Erfahrungen festzuhalten, immerhin sei einiges bemerkt in bezug auf die Steuererklärungen, die Besteuerung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und die Behandlung der Einsprachen.

Ergebnisse der Einschätzung nach Amtsbezirken vor Behandlung der Einsprachen und ohne Berücksichtigung der Nachträge (in Tausender Franken).

Amtsbezirk	Natürliche Personen	Kollektiv- und Kommandit-gesellschaften	Aktien-gesellschaften	Genossen-schaften	Übrige juristische Personen	Total
Aarberg	267	57	35	25	29	413
Aarwangen	1,380	302	477	14	104	2,205
Bern-Stadt	6,225	1,439	4,432*	1,337	272	13,705
Bern-Land	816	39	159	12	—	1,026
Biel	942	591	802	21	36	2,392
Büren	120	7	32	7	88	254
Burgdorf	965	614	120	32	20	1,751
Courtelary	273	55	271	13	94	706
Delémont	204	89	56	5	99	453
Erlach	103	1	2	4	7	117
Freibergen	87	3	—	—	10	100
Fraubrunnen	259	24	137	15	3	438
Frutigen	133	1	39	2	7	182
Interlaken	337	35	31	4	52	459
Konolfingen	666	106	144	36	1	953
Laufen	70	78	321	1	35	505
Laupen	229	—	14	7	8	258
Moutier	187	39	130	7	61	424
Neuveville	64	1	16	1	15	97
Nidau	126	25	29	10	46	236
Oberhasle	37	1	11	4	20	73
Porrentruy	307	149	31	8	2	497
Saanen	77	1	1	—	—	79
Schwarzenburg	115	—	—	4	33	152
Seftigen	270	1	11	10	36	328
Signau	385	202	20	21	—	628
Nieder-Simmental	209	2	5	6	26	248
Ober-Simmental	127	5	3	4	5	144
Thun	811	490	141	20	46	1,508
Trachselwald	437	60	30	22	7	556
Wangen	214	65	84	10	52	425
	16,370	4,482	7,584	1,662	1,214	31,312

Wohl noch selten wurde ein Steuerformular so sehr angefeindet wie die Steuererklärung zur neuen ausserordentlichen Kriegssteuer. Die Praxis hat gezeigt, dass die Kritik an dem Formular nicht eigentlich diesem galt, sondern dem sich durch die Kriegssteuer noch vermehrenden starken Steuerdruck. In der Presse und in Versammlungen wurden hauptsächlich die vielen Fragen des Formulars bemängelt, und zwar meistens diejenigen, die die betreffenden Steuerpflichtigen gar nicht berührten. Im Verkehr mit den Steuerpflichtigen stellte sich dann aber heraus, dass diese immer und immer wieder der Ansicht Ausdruck verliehen, gerade für sie sei eine Frage zu wenig gestellt. Wir glauben also, dass sich das Formular bewährt, wobei es sich allerdings empfiehlt, die Fragen bezüglich des Auslandsvermögens und -erwerbes wegzulassen.

Die Besteuerung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist in vielen Fällen eine durchaus harte und auch ungerechte. Ohne die Gründe zu verkennen, die zur gesetzlichen Ordnung geführt haben, ist es nach unserer Auffassung nicht richtig, wenn bei der gleichen Steuer bei gleichem Vermögen und gleichem Erwerb verschiedene Steuerbeträge entrichtet werden müssen. Wenn A. und B. einzeln je Fr. 8000 Erwerb haben, so zahlt jeder eine Kriegssteuer von Fr. 142. 50. Bilden aber C. und D. eine Kollektivgesellschaft und verdienen sie zusammen wie A. und B. Fr. 16,000, so beträgt die Kriegssteuer Fr. 480, oder für jeden Teilhaber Fr. 240, was für den einzelnen Fr. 97. 50 mehr ausmacht, als für die im Grunde genommen gleichgestellten A. und B.

Sollte eine Gesetzesrevision vorgenommen werden, so müsste diese Ungleichheit nach unserer Auffassung fallen.

Sehr gute Erfahrungen hat man wieder damit gemacht, dass die Einschätzungsinstanz auch die Einsprachen zu erledigen hatte. Die Kommissionen kannten dann die Verhältnisse des Einsprechers schon, und es brauchten dann nur noch die Differenzen abgeklärt

zu werden. Sämtliche Einsprecher sollten nach unsern Weisungen einvernommen werden. Wird die Einvernahme richtig vorgenommen — und nur dann hat sie einen Wert —, so können die Rekurse auf ein Minimum zurückgeführt werden. Bei der Einvernahme ist jedenfalls darauf zu achten, dass für jeden Steuerpflichtigen genügend Zeit vorhanden ist, da sonst beim Steuerpflichtigen leicht der Glaube aufkommt, es handle sich bei der Einvernahme nicht um eine materielle Prüfung der Angelegenheit, sondern um eine Formsache.

Die Kriegssteuerverwaltung selbst hatte die juristischen Personen einzuschätzen, und zwar:

Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften	774
Genossenschaften des Obligationenrechts	2221
Übrige juristische Personen (Burgergemeinden, Stiftungen etc.)	990
Total Steuersubjekte	3985

Die Zahl der an die Rekurskommission weiterzuleitenden Rekurse beträgt:

Natürliche Personen	385
Juristische Personen	51
Total	436

* Siehe Tabelle auf vorhergehender Seite.

Bei allfälligen Vergleichungen mit der einmaligen Kriegssteuer ist zu beachten, dass hierin der Steuerbetrag der Nationalbank von Fr. 2,832,263. 45 inbegriffen ist; diese war bei der einmaligen Kriegssteuer nicht steuerpflichtig.

Dieses Steuerergebnis ist kein endgültiges, indem einerseits die Abschreibungen infolge von Einspracheund Rekursentscheiden und anderseits die Nachtaxationen noch nicht berücksichtigt sind.

Auf Ende 1922 stellt sich die Abrechnung wie folgt:

	Fr.	Fr.
Den Amtsschaffnereien und der Kriegssteuerverwaltung belastete Einschätzungssummen		31,500,705. 14
Bussen		1,461. —
Verspätungszinse		262. 52
		31,502,428. 66
Hiervon gehen ab:		
Skonti	808,498. 50	
Abschreibungen infolge von Einspracheentscheiden, Konkursen etc.	321,058. 65	
		1,129,557. 15
Übertrag		30,372,871. 51

	Fr.
Übertrag	30,372,871. 51
Hiervon sind eingegangen	17,731,821. 35
so dass der Ausstand für die II.—IV. Rate noch beträgt	12,641,050. 16
Der Anteil am Eingang beträgt für den Kanton 20 %	3,546,364. 27
Hiervon gehen ab die Kosten mit	625,706. 29
so dass dem Kanton netto verbleiben	2,920,657. 98

Die verhältnismässig hohen Kosten wurden durch verschiedene Umstände bedingt. Ein Hauptgrund liegt darin, dass die Kriegssteuerveranlagung für alle Kommissionen durchaus neu war, so dass diesen die Übung abging, was eine grössere Zahl von Sitzungen bedingte.

Offenbar waren auch die Entschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen etwas hoch angesetzt worden. Allerdings gehen hier die Meinungen der Kommissionsmitglieder und der übrigen Bürger stark auseinander.

Nach unserer Auffassung hätten auch die vom Bund festgesetzten Register und Formulare in vielen Punkten einfacher gehalten werden können, so dass sich hieraus eine Zeit- und Kostenersparnis ergeben hätte.

J. Eidgenössische Kriegsgewinnsteuer.

Nachdem der Bundesrat mit Beschluss vom 14. Juli 1922 das Kalenderjahr 1920 als letztes Kriegsgewinnsteuerjahr erklärt hat, ist die eidgenössische Steuerverwaltung zurzeit noch hauptsächlich mit der Liquidation der Ausstände beschäftigt, und es beginnen auch die Abrechnungen für unsern Kanton stark zurückzugehen. Auch im Berichtsjahr bildete die Begutachtung der Nachlassgesuche und die Steuerverteilung mit den andern Kantonen die Haupttätigkeit bezüglich der Kriegsgewinnsteuer.

Die eidgenössische Steuerverwaltung hat uns drei Abrechnungen über die eingegangenen Steuerbeträge zugestellt, und es machten die 10%, die dem Kanton zukommen, aus

	Fr.	579,705. 93
der Saldo aus der Repartition Kriegsgewinnsteueranteile mit den andern Kantonen betrug	»	13,835. 77
	Fr.	593,541. 70
Hiervon gehen ab die Kosten	»	298. 95
bleiben rein	Fr.	593,242. 75
Bis Ende 1921 sind dem Kanton rein zugekommen	»	5,059,527. 32
so dass der reine Anteil auf Ende 1922 beträgt	Fr.	5,652,770. 07

VII. Hülfskasse.

Das Berichtsjahr 1922 kann in bezug auf den Geschäftsgang als ein ordentliches bezeichnet werden. Nennenswerte Veränderungen in der Organisation und Verwaltung der Kasse sind keine zu verzeichnen. Durch den Erlass des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern, vom 5. April 1922, das rückwirkend auf den 1. Januar 1922 in Kraft trat, wurde durch die Bestimmungen der §§ 86 und 87 hinsichtlich der Versicherung ein gewisser Ausnahmezustand geschaffen, indem die Besoldungs-

erhöhungen, die sich gegenüber den bisherigen Besoldungsvorschriften ergaben, als Teuerungszulagen bezeichnet wurden und somit für die Festsetzung des anrechenbaren Jahresverdienstes nicht in Betracht kommen. Die vorstehend angeführten Vorschriften bestimmen ferner, dass die erwähnte Ordnung mit dem 1. Januar 1924 dahinfalle und dass der anrechenbare Jahresverdienst nach Massgabe der auf diesen Zeitpunkt tatsächlich gewährten Besoldung festzusetzen sei. Sowohl im Interesse der Kasse als auch in demjenigen der Mitglieder ist es wünschenswert, dass der vorstehend angeführte Ausnahmezustand auf den vorgesehenen Zeitpunkt ein Ende nimmt, da er die Interessenten nicht zu befriedigen vermag.

Das Gesetz betreffend die Pensionierung der Geistlichen wurde in der Volksabstimmung vom 11. Juni 1922 angenommen und rückwirkend auf den 1. Januar 1921 in Kraft erklärt. Dadurch wurden die evangelisch-reformierten und die christkatholischen Geistlichen der bernischen Landeskirche unter den gleichen Bedingungen wie das Staatspersonal in die Hülfskasse aufgenommen, währenddem für die römischkatholischen Geistlichen die bisherige Ordnung (Leibgeding) beibehalten wird.

Die erste *Abgeordnetenversammlung* fand am 23. August 1922 in Bern statt und hatte sich in der Hauptsache mit den im Reglement für die Abgeordnetenversammlung und die Verwaltungskommission, vom 25. Juli 1921, vorgesehenen Wahlen und der Behandlung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu befassen.

Es wurden gewählt:

Als Präsident der Abgeordnetenversammlung: Arni Fritz, Direktor des Technikums Biel; *als Vizepräsident:* Meyer Emil, Angestellter des Staatsarchivs, Bern; *als deutscher Sekretär:* Erb Karl, Sekretär der Hülfskasse, Bern; *als französischer Sekretär:* Paul Lapaire, Aktuar des Regierungsstatthalteramtes Pruntrut; *als Rechnungsrevisoren:* Willener Karl, Rechnungsführer der Unterrichtsdirektion, und Mehlhorn Eduard, Rechnungsführer der Staatskanzlei; *als Mitglieder der Verwaltungskommission:* die bisherigen, Raaflaub Arnold, Sekretär der Polizeidirektion, Bärtschi Gottfried, Sekretär des Untersuchungsrichteramtes I, Bern, Gränicher Adolf, Fourier des Polizeikorps, und an Stelle des demissionierenden Ludwig Georg, Kanzleichef der Unterrichtsdirektion, Peter Otto, Gerichtspräsident, Bern.

Die *Verwaltungskommission* hat im Berichtsjahre 6 Sitzungen abgehalten. Sie hat in denselben 267 Beitrittsgesuche von neu in den Staatsdienst eintretenden Personen behandelt. Von diesen wurden aufgenommen:

als Mitglieder	262	
als Spareinleger	105	
Der *Mitgliederbestand* betrug am 31. Dezember 1921		2853
Zuwachs.		
Neueintritte	262	
Geistliche, gemäss Gesetz vom 11. Juni 1922	255	
Übertritte von der Lehrerversicherungskasse	9	
		526
Übertrag		3379
Abgang.		
Austritte	263	
Pensionierte und Verstorbene	96	
		359
Mitgliederbestand am 31. Dezember 1922		3020

Der anrechenbare Jahresverdienst beträgt . . . . . *Fr. 13,814,389. 70*

Spareinleger.

Der Bestand der Spareinleger betrug am 31. Dezember 1921		107
Zuwachs.		
Neuaufnahmen, gemäss § 6 des Hülfskassedekretes		105
		212
Abgang.		
Austritt aus dem Staatsdienst	73	
Verstorben	1	
		74
Bestand der Spareinleger am 31. Dezember 1922		138

Der anrechenbare Jahresverdienst beträgt . . . . . *Fr. 463,089. 60*

Die Verwaltungskommission hat im Berichtsjahre 5 Gesuche um *Einkauf von Zusatzjahren* behandelt und deren 3 in zustimmendem Sinne dem Regierungsrat zur Beschlussfassung überwiesen. Zwei Gesuche wurden mangels der in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen abgewiesen. Die Einkaufssummen betragen für den Staat Fr. 10,347, für die Mitglieder Fr. 5018.

Die *Kassenleistungen* haben im Berichtsjahre eine bedeutende Zunahme erfahren. Der Verwaltungskommission lagen 118 Pensionierungs- und Unterstützungsgesuche vor. Davon entfallen auf:

Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Doppelwaisenrenten	113
Einmalige Abfindungen	—
Unterstützungsgesuche	5

Von der in § 69 des Hülfskassedekretes vorgesehenen Vergünstigung für Hinterlassene von Personen, die nach dem 1. Januar 1919 Einzahlungen gemacht haben und verstorben sind, machten 4 Witwen mit 4 Waisen (Hinterlassene von Geistlichen) Gebrauch.

	Invalide	Witwen	Waisen	Doppelwaisen
Stand der Rentenbezüger am 31. Dezember 1921	139	105	41	1
Dazu kamen im Berichtsjahre	72	33	31	4
	211	138	72	5
Abgang infolge Tod und Aufhören der Rentenberechtigung	20	7	7	1
Stand der Rentenbezüger am 31. Dezember 1922	191	131	65	4

Die jährlichen Verpflichtungen für Rentenleistungen betragen per 31. Dezember 1922 *Fr. 693,573. 70.*

Die im letztjährigen Bericht angeführten *Gegenseitigkeitsverträge* standen am 31. Dezember 1922 unverändert in Kraft. Eine Vermehrung derselben hat im Berichtsjahre nicht stattgefunden.

Die *Vertrauensärzte,* in deren Bestand keine Veränderungen zu verzeichnen sind, haben der Kasse auch im Berichtsjahre wertvolle Dienste geleistet.

Jahresrechnung.

Die Aktiven betragen per 31. Dezember 1922	Fr. 6,200,339. 94
Die Passiven betragen per 31. Dezember 1922	» 621,692. 09
Der auf neue Rechnung vorzutragende Aktivsaldo beträgt	Fr. 5,578,647. 85

Der Saldovortrag auf 1. Januar 1922 betrug laut letztjähriger Rechnung . . . . . Fr. 3,664,686. 62

Dazu kamen im Berichtsjahre:

Beiträge der Mitglieder	» 1,009,578. 75
Beiträge des Staates	» 1,320,781. 35
Zinsen	» 205,293. 22
Total Aktiven wie oben	Fr. 6,200,339. 94

Die Passiven setzen sich wie folgt zusammen:

Rentenleistungen.	Fr. 561,715. 60
Abgangsentschädigungen und Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen	» 59,976. 49
Total Passiven wie oben	Fr. 621,692. 09

Die Jahresrechnung schliesst somit mit einem *Einnahmenüberschuss* von *Fr. 1,913,961. 23* ab. Zudem stehen per 31. Dezember 1922 an Mitgliederbeiträgen aus Fr. 40,917. 85, die ratenweise amortisiert werden. Der günstige Rechnungsabschluss ist in erster Linie auf die Beitragsleistungen der Geistlichen zurückzuführen. Die Renten haben im Berichtsjahre eine Erhöhung um Fr. 229,500 gegenüber dem Vorjahre erfahren.

Die Rechnung über die *Spareinlagen* weist per 31. Dezember 1922 folgende Zahlen auf:

Aktiven	Fr. 82,588. 05
Passiven	» 5,141. 90
Saldovortrag auf neue Rechnung	Fr. 77,446. 15

Der Saldovortrag auf 1. Januar 1922 betrug	Fr. 21,917. 55
dazu kamen im Berichtsjahr:	
die Beiträge der Spareinleger	Fr. 24,436. 65
Beiträge des Staates	» 34,057. 30
Zinsen	» 2,176. 55
Total Aktiven wie oben	Fr. 82,588. 05

Die Ausgaben belaufen sich im Berichtsjahre auf . . . . . und wurden verursacht durch die Rückzahlung an austretende Spareinleger. In einem Falle endigte das Dienstverhältnis zum Staate infolge Todes und musste den Hinterlassenen das Spareinlegerguthaben gemäss § 62, Abs. 2, des Hilfskassedekretes ausgerichtet werden.	Fr. 5,141. 90
Total Passiven wie oben	Fr. 5,141. 90.

Die Rechnung über den *Unterstützungsfonds* ergibt folgende Zahlen:

Aktiven	Fr. 55,598. 25
Passiven	» 223. —
Saldovortrag auf neue Rechnung . . .	Fr. 55,375. 25

Die *Aktiven* setzen sich wie folgt zusammen:

Aktivsaldo per 1. Januar 1922	Fr. 52,471. 50
Zuwendungen.	» 628. 30
Zinsen	» 2,498. 45
Total Aktiven wie oben	Fr. 55,598. 25

Die *Passiven* belaufen sich auf . . und wurden ausschliesslich für die Ausrichtung von Unterstützungen verwendet.	Fr. 223. —
Total der Passiven wie oben	Fr. 223. —

Die *Verwaltungskosten* verzeigen gegenüber dem Vorjahre eine kleine Erhöhung, die einerseits auf die neuen Besoldungsvorschriften und anderseits auf die Anstellung einer Aushilfe für die Berechnungen anlässlich der Aufnahme der Geistlichen zurückzuführen ist. Sie betragen im Berichtsjahre Fr. 26,370. 65 und wurden gemäss § 67, Abs. 4, des Hülfskassedekretes durch den Staat getragen.

Die im letztjährigen Jahresbericht bereits vorausgesehene starke Zunahme der Rentenleistungen ist im Berichtsjahre zur Tatsache geworden, und es ist für die nächste Zukunft neuerdings mit einer grossen Erhöhung zu rechnen. Die statistischen Erhebungen haben ergeben, dass am 31. Dezember 1922 118 Personen im Staatsdienste standen, die das 65. Altersjahr bereits überschritten haben und demzufolge die Ausrichtung der ihnen zustehenden Renten, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, verlangen können. Die Einnahmen der Kasse werden dagegen keine bedeutende Zunahme erfahren ,da ein zahlenmässig in Betracht fallender Zuwachs von Mitgliedern nicht zu erwarten ist. Die Einnahmenüberschüsse werden infolgedessen von Jahr zu Jahr eine nicht unbedeutende Reduktion aufweisen. Die Verwaltungskommission sah sich im Berichtsjahre veranlasst, Massnahmen in Aussicht zu nehmen, um das starke Anwachsen des Spareinlagenfonds, verursacht durch die unverhältnismässig grosse Anzahl der Aufnahmen von Spareinlegern, nach Möglichkeit einzuschränken. Der Grund dieses Vorgehens ist darin zu suchen, dass der Hülfskasse als solcher durch die Aufnahme von Spareinlegern die absolut notwendigen finanziellen Mittel entzogen werden, indem für die abgehenden pensionierten Mitglieder ein Ersatz an beitragspflichtigen Funktionären nicht eintritt. Die Folge davon ist, dass der Mitgliederbestand und damit auch die Einnahmen der Kasse ständig vermindert werden, währenddem die Verpflichtungen der Kasse im Wachsen begriffen sind. Die Verwaltungskommission spricht daher die Erwartung aus, dass bei Neuanstellungen von Personal nebst den Qualifikationen auch die Interessen der Kasse Berücksichtigung finden mögen, damit ihr die Möglichkeit gegeben ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Es sei an dieser Stelle ebenfalls auf einen Punkt hingewiesen, der geeignet ist, der Kasse Schaden zuzufügen. Während den beiden abgelaufenen

Geschäftsjahren kam die Verwaltungskommission verschiedene Male in die Lage, dem Regierungsrat Anträge betreffend die Ausrichtung von Invalidenrenten zu stellen, bei denen der Versicherte weder die vorgeschriebene Alters- noch die Dienstaltersgrenze erreicht hatte und infolge übermässigem Alkoholgenuss durch den Oberarzt der Kasse als invalid erklärt werden musste. Es liegt sowohl im Interesse der Staatsverwaltung als auch in demjenigen der Kasse, dass derartige Personen entlassen und soweit nötig durch junge, mit voller Arbeitskraft ausgerüstete Leute ersetzt werden. Die Verwaltungskommission hat im weitern zu der ihr vorgelegten Frage, ob den Behörden das Recht zustehe, Beamte, Angestellte und Arbeiter zwangsweise zu pensionieren, Stellung genommen. Sie vertritt, im Einverständnis mit dem Experten, den Standpunkt, dass den Verwaltungsorganen des Staates dieses Recht zustehe, wenigstens soweit die Bestimmungen des Hülfskassedekretes in Betracht fallen und besonders dann, wenn es sich um Mitglieder der Hülfskasse handelt, welche die vorgeschriebene Altersgrenze überschritten haben und der Kasse keine Beiträge mehr entrichten. Mit Rücksicht darauf, dass eine Anzahl derartiger Personen, trotz der ausgesprochenen Invalidität, in den Anstellungen verbleibt und dem Staat dadurch eine bedeutende Mehrausgabe für Besoldungen erwächst, rechtfertigt es sich, solche Funktionäre zu pensionieren und, soweit nötig, durch junge, voll arbeitsfähige Leute zu ersetzen. Zu diesem Zwecke ist die Hülfskasse eigentlich geschaffen worden, und sie wird die ihr zugedachte Mission auch erfüllen, wenn ihr die notwendigen finanziellen Mittel zufliessen. Das kann aber nur geschehen, wenn sie einen möglichst grossen beitragspflichtigen Mitgliederbestand aufweist, der gute Risiken darstellt, damit die ausserordentlich grosse Belastung, welche die Aufnahme des gesamten Staatspersonals mit sich brachte, einigermassen ausgeglichen wird. Im übrigen wird auf den ausführlichen Jahresbericht der Hülfskasse verwiesen.

VIII. Salzhandlung.

An Zahl ist sich der Bestand des Personals der Salzhandlung gleich geblieben. Dagegen hat Amtsschaffner Kurt in Biel, welcher zugleich Salzfaktor von Biel war, im Berichtsjahre sich pensionieren lassen. An dessen Stelle wurde der neue Amtsschaffner von Biel, M. Hofer, früher Inspektor der Justizdirektion, gewählt.

Der Betrieb gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Der Salzvorrat in den Magazinen wurde dieses Jahr nie über das normale Mass erhöht, da weiterhin jederzeit ein Preisabschlag erwartet werden konnte. Dieser Abschlag ist denn auch, wie sich aus der Zunahme des Reinertrages deutlich ergibt, im Berichtsjahre eingetreten. Während des Jahres 1922 haben die Rheinsalinen den Ankaufspreis für das Kochsalz unter zweien Malen um insgesamt 3 Rappen per kg ermässigt, wodurch dem Staate Bern, infolge gesetzlicher Festlegung des Verkaufspreises, eine Mehreinnahme sichergestellt war, die, wenn die Reduktion des Ankaufspreises das ganze Berichtsjahr hindurch hätte wirken können, eine Mehreinnahme von rund Fr. 330,000 zur Folge gehabt hätte. Der gegenüber dem Vorjahre erzielte Mehrertrag ist somit nicht allein auf die Reduktionen der Ankaufspreise zurückzuführen, sondern wesentlich auch auf einen vermehrten Konsum, welcher gegenüber dem letzten Jahr 100,400 kg beträgt. Dieser Mehrkonsum wird seine Ursache wiederum zum grössten Teil in der Zunahme der Käsefabrikation haben, wobei auch der geringe Heuertrag des Jahres 1922, welcher eine vermehrte Salzzulage für das Vieh bedingte, mitspielen mag.

Ein gewisser Teil des Mehrertrages der Salzhandlung ist übrigens auch auf die wesentliche Zunahme des Verbrauches an Spezialsalzen zurückzuführen. So ist zum Beispiel der Mehrverbrauch an Gewerbesalz grösser als derjenige auf Kochsalz. Wie aus der untenstehenden Tabelle hervorgeht, ist weiterhin der Konsum für jedes Spezialsalz gestiegen. Der Mehrkonsum an Gewerbesalz ist unseres Erachtens zurückzuführen auf die vermehrte Verarbeitung der Häute im Kanton Bern und die Zunahme der Tätigkeit in der Uhrenindustrie. Da auch die Ankaufspreise der Spezialsalze im Berichtsjahre reduziert worden sind, hat der Regierungsrat die daherigen Verkaufspreise im Januar 1923 weiter reduziert, worüber aber erst im nächsten Berichtsjahre zu referieren sein wird.

Die Verhandlungen betreffend Bau eines Salzmagazins in Thun sind im Berichtsjahre wieder ins Stocken gekommen. Wir halten übrigens nach wie vor dafür, dass der Bau eines solchen Magazins notwendig ist, dass derselbe aber ganz gut noch etwas hinausgeschoben werden und dadurch die Platzfrage in aller Musse studiert werden kann. Eine Hinausschiebung rechtfertigt sich unseres Erachtens auch, weil gegenwärtig in Thun vom Staate sehr viele Notstandsarbeiten durchgeführt werden.

Auch im Berichtsjahre hat die Finanzdirektion mit Schwierigkeiten betreffend die Wahl der Salzauswäger zu kämpfen gehabt. Wir sind der Ansicht, dass es am besten ist, wenn diesbezüglich feste Normen aufgestellt werden. Da gesetzliche Bestimmungen nicht in Frage kommen, so wird in erster Linie die Finanzdirektion selber sich an eine konstant durchgeführte Praxis halten müssen. Dies ist bei Vakanzen in letzter Zeit so gehalten worden. Die Finanzdirektion geht dabei vom Standpunkt aus, dass das Salzauswägerpatent nicht allein auf den Namen, sondern auch auf einen bestimmten Ort ausgestellt wird. Die Folge davon ist richtigerweise, dass von neuen Bewerbern derjenige den Vorzug zu erhalten

hat, der im bisherigen Lokal das Geschäft weiter betreibt, sofern nicht zwingende persönliche und örtliche Gründe (Lage und Eignung des Geschäftes) dagegen sprechen. Wir sind der festen Überzeugung, dass diese Praxis, welche sich übrigens auch im Interesse des kaufenden Publikums rechtfertigen dürfte, bald dazu wird beitragen helfen, die Schwierigkeiten, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch zu erleichtern. Im übrigen werden wir uns nach wie vor der grössten Objektivität befleissen und politische und wirtschaftliche Zugehörigkeit der Bewerber sollen wie bis anhin auf unsere Entscheide keinen Einfluss ausüben.

Umsatz.

1. Kochsalz.

Die Faktoreien haben von den Salinen bezogen 10,782,100 kg. An die Salzauswäger haben sie abgegeben:

Faktorei Bern	2,738,100 kg
» Biel	1,490,500 »
» Burgdorf	2,110,800 »
» Delsberg	1,071,500 »
» Langenthal	1,207,800 »
» Pruntrut	330,600 »
» Thun	1,783,800 »
Totalverkauf	10,733,100 kg
Im Vorjahre wurden abgegeben	10,632,700 kg
Mehrverkauf pro 1922	100,400 kg

Die Kosten der Kochsalztransporte von den Faktoreien zu den Auswägerstellen beliefen sich auf . . . . . Fr. 120,530. 10
An Verkaufsprovisionen . . . . » 268,339. 50
Fr. 388,869. 60

2. Andere Salzarten.

	Eingang	Ausgang	Mehrausgang als 1921
	kg	kg	kg
Tafelsalz	15,350	14,050	1,350
Tafelsalz-Grésil	1,100	1,062,5	87,5
Meersalz	20,000	15,450	1,100
Gewerbesalz	796,000	796,000	150,800
Vergoldersalz	5,600	7,100	3,900
Grenolsalz	1,700	1,700	1,120
Pfannenstein	45,000	45,000	29,900

Den Salinen wurden für sämtliche Salzbezüge bezahlt Fr. 1,386,655. 80.

Reinertrag.

Derselbe wurde erzeugt durch den Bruttoertrag von		Fr. 1,337,254. 95
abzüglich:		
der Betriebskosten	Fr. 443,265. 05	
und der Verwaltungskosten	» 34,033. 10	
		» 477,298. 15
so dass verbleiben		Fr. 859,956. 80
Im Voranschlag war vorgesehen ein Ertrag von		» 336,250. —
somit Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag		Fr. 523,706. 80
Gegenüber dem Vorjahre hat sich der Reinertrag erhöht um		Fr. 262,907. 39

IX. Domänenverwaltung.

Ankäufe.

Amtsbezirke	Gebäude	Erdreich ha	Erdreich a	Erdreich m²	Grundsteuerschatzung Fr.	Grundsteuerschatzung Rp.	Kaufpreis Fr.	Kaufpreis Rp.
Aarberg	—	—	1	84	60.	—	184.	—
Bern	1	—	2	68	62,300.	—	66,770.	—
Biel (Kaufvorvertrag)	—	—	—	—	—.	—	20,000.	—
Erlach (Tausch)	—	—	14	83	680.	—	—.	—
Fraubrunnen (Tausch)	—	—	33	39	840.	—	—.	—
Konolfingen	—	1	70	01	7,650.	—	17,490.	—
Laupen	—	—	18	—	900.	—	900.	—
Neuenstadt	—	4	07	65	2,130.	—	6,114.	—
Pruntrut	1	—	8	20	8,470.	—	6,640.	—
Thun	—	1	31	61	52,644.	—	43,110.	—
Kanton Neuenburg (Landeron)	—	—	34	56	—.	—	950.	—
	2	8	22	77	135,674.	—	162,158.	—

Verkäufe.

Amtsbezirke	Gebäude	Erdreich ha	a	m²	Grundsteuerschatzung Fr.	Rp.	Kaufpreis Fr.	Rp.
Aarberg (altes Aarebett)	—	6	18	41	—.	—	5,655.	—
Aarwangen	1	—	2	93	1,060.	—	2,365.	—
Bern (Wasserableitungsrecht)	—	—	—	—	—.	—	200.	—
Erlach	1	—	21	09	13,110.	—	10,000.	—
Fraubrunnen	—	—	46	04	1,840.	—	1,023.	—
Konolfingen	—	—	38	43	1,990.	—	26,181.	10
Laufen (Kanalisationsdurchleitungsrecht)	—	—	—	—	—.	—	25.	—
Laupen	—	—	18	—	1,080.	—	1,400.	—
Oberhasle (Ablösung einer Grundlast)	—	—	—	—	—.	—	1,200.	—
Schwarzenburg (Wasserdurchleitungsrecht)	—	—	—	—	—.	—	40.	—
Seftigen	5	1	47	57	100,360.	—	16,447.	20
	7	8	92	47	119,440.	—	64,536.	30
See- und Kanalgrund	—	—	59	55	—.	—	21,444.	—
	7	9	52	02	119,440.	—	85,980.	30

Ankäufe.

Der Finanzlage des Staates Bern ist von der Finanzdirektion im Berichtsjahre Rechnung getragen worden. Es wurde mit Ankäufen von neuen Grundstücken, hauptsächlich auch des Standes der Domänenkasse wegen, zurückgehalten, und nur dann haben wir uns zu Ankäufen entschlossen, wenn diese für den Staat notwendig oder wirtschaftlich von Bedeutung waren. Im Berichtsjahre sind in der Hauptsache folgende Ankäufe gemacht worden:

1. Bern. Ankauf des Hauses Herrengasse 11 in Bern. Die Verhandlungen zum Ankauf dieses Hauses datieren mehrere Jahre zurück und waren sehr weitschweifig und kompliziert. Es kam zwischen den Parteien wegen der Gültigkeit eines seinerzeit abgeschlossenen Vorkaufsvertrages zu einem Prozesse, der auf Vorschlag des Instruktionsrichters durch einen Vergleich erledigt worden ist, nachdem der Staat Bern das ganze Haus zu einem Preise von Fr. 65,000 erworben hat. Der Ankauf dieses Hauses liess sich einerseits wirtschaftlich rechtfertigen, da sich der Kaufpreis zu gut 8% verzinst, und anderseits wurde er abgeschlossen, weil möglicherweise einmal an der Herrengasse ein einheitliches kantonales Verwaltungsgebäude erstellt werden soll.

Ein Betrag von Fr. 1770 wurde im Amtsbezirk Bern auch an die Einwohnergemeinde Bern für die Gewährung eines Durchleitungsrechtes für die Hydrantenanlage in der Waldau aus der Domänenkasse bezahlt.

2. Biel. Im Berichtsjahre ist der Drittel der Kaufsumme für die Affolterbesitzung, welchen der Staat Bern nach dem im September 1921 vom Grossen Rate genehmigten Vorkaufsvertrag zu tragen hat, zur Auszahlung gelangt. Diese Besitzung soll später im Interesse des Technikumsneubaues verwendet werden.

3. Konolfingen. Es wurde ein Tauschvertrag abgeschlossen, nach welchem der Staat Bern für eine Parzelle im Dorfe Münsingen im Halte von $17,_{49}$ Aren ein Stück Acker- und Wiesland im Halte von $170,_{01}$ Aren eintauschte. Durch diesen Tausch wurde der Anstalt Münsingen ermöglicht, die Selbstversorgung besser durchzuführen.

4. Neuenstadt. In Prêles wurden insgesamt sechs Parzellen von der dortigen Burgergemeinde erworben zur Arrondierung des Anstaltsgutes auf dem Tessenberg. Bei einem Flächeninhalte von insgesamt $407,_{65}$ Aren ist der Gesamtkaufpreis von Fr. 6114 als mässig zu bezeichnen, woraus ohne weiteres die Wirtschaftlichkeit dieser Geschäfte hervorgehen wird. Ausserdem ist dadurch die Möglichkeit geschaffen, die jungen Anstaltsinsassen zweckmässig zu beschäftigen, wodurch diese am besten auf den Weg zur Arbeit zurückgeführt werden können.

5. Pruntrut. In Damvant wurde ein Häuschen angekauft, in welchem der dortige Polizeiposten untergebracht werden soll. Der Ankauf erfolgte, weil in dieser Gegend sonst keine Unterkunftsmöglichkeit vorhanden war ohne bedeutende Auslagen an Mietzinsen.

6. Thun. Zur Erstellung des Lehrerinnenseminars sind von der Gemeinde Thun schenkungsweise $88,_{50}$ Aren dem Staate zur Verfügung gestellt worden. Der Rest der Bauparzelle, welche insgesamt $131,_{61}$ Aren beträgt, musste dagegen vom Staate bezahlt werden. Die daherigen Aufwendungen betrugen Fr. 43,110.

Verkäufe.

Um die Schuld der Domänenkasse zu vermindern, haben wir nichts unversucht gelassen, Parzellen, die zu behalten nicht unbedingt im Interesse des Staates war, zu verkaufen. Im Berichtsjahre sind diesbezüglich vielfach Verhandlungen angeknüpft worden, welche teilweise, im Jahre 1923, auch zu einem befriedigenden Ende geführt haben. Darüber wird aber nächstes Jahr zu berichten sein.

Im Berichtsjahre sind hauptsächlich folgende wichtigere Verkäufe perfekt geworden.

1. In Aarberg wurden verschiedene Parzellen des alten Aarebettes, welche für den Staat nur geringen Pachtzins abwarfen, sowohl an die Zuckerfabrik wie an die Einwohnergemeinde verkauft. Die erzielten Kaufpreise betrugen insgesamt Fr. 5655. Selbstverständlich ist jeweils vorgängig die Baudirektion angefragt worden, ob nicht Hindernisse wasserpolizeilicher Natur gegen die betreffenden Verkäufe sprachen.

2. In Ursenbach konnte ein Teil der Pfrunddomäne im Halte von 2,93 Aren zum Preise von Fr. 2365 verkauft werden. Sowohl der dortige Pfarrer wie der Kirchgemeinderat haben auf unsere Anfrage hin erklärt, dass diesem Verkaufe keine Hindernisse entgegenstehen.

3. Die zur Anstaltsdomäne Witzwil gehörende Käsereibesitzung in Gampelen wurde an die dortige Gemeinde verkauft, weil das Gebäude baufällig war. Da die notwendigen Reparaturen einen bedeutenden Betrag ausgemacht hätten und ohnehin die Besitzung für den Staat keinen Wert mehr hatte, konnte der Verkauf ruhig verantwortet werden.

4. Von der Anstaltsdomäne in Münsingen wurden verschiedene Parzellen, welche zwischen den beiden Bahnhofstrassen in Münsingen gelegen sind und welche im Gutsbetrieb nicht mehr rationell ausgebeutet werden konnten, als Bauland verkauft. Auf das ganze dort liegende Terrain hat die Einwohnergemeinde Münsingen nunmehr einen Alignementsplan gelegt, und es sind dort im Jahre 1922 noch verschiedene weitere Parzellen abgestossen worden. Wir werden im nächsten Berichtsjahre über den Abschluss dieser Verkäufe zu berichten haben.

5. Für den Amtsbezirk Seftigen ist zu erwähnen der Verkauf der beiden Pfrunddomänen Belp und Rüeggisberg an die dortigen Kirchgemeinden. Von der Domäne Belp sind, wie im letztjährigen Bericht erwähnt, bereits einzelne Parzellen als Bauland verkauft worden. Den übrigen Teil hat bis auf einen kleinen Rest nunmehr die Kirchgemeinde erworben, wobei sie die üblichen Verpflichtungen betreffend Erhaltung des Gutes zu Kirchenzwecken eingegangen ist. Dem Staate verbleibt noch eine kleine Parzelle, welche als Bauland Verwendung finden kann, und welche wir in nächster Zeit öffentlich auszuschreiben gedenken.

Die Pfrunddomäne Rüeggisberg ist zu den üblichen Bedingungen an die Kirchgemeinde übergegangen. Dem Staat ist lediglich das Haberhaus, welches auf dem Etat der Kunstaltertümer steht, mit etwelchem Umschwung verblieben. Die Benutzung des Haberhauses samt seinem Umschwung ist vertraglich der Kirchgemeinde übertragen worden, welche dafür einen geringen Pachtzins zahlt, dazu aber die Verpflichtung übernommen hat, für den ordentlichen Unterhalt des Haberhauses in eigenen Kosten zu sorgen.

6. Neben dem Verkauf dieser Parzellen ist teilweise unvermarchter Seegrund im Gesamtpreise von Fr. 21,444 verkauft worden. Von diesen Verkäufen ist zu erwähnen derjenige in der Schadau zu Thun an von Selve. Es wurde dort ein Kaufpreis für den Seegrund von Fr. 5 per m² erzielt, so dass der insgesamt abgetretene Teil Fr. 19,115 einbrachte. Dabei wurde durch Aufnahme dinglicher Bestimmungen in den Vertrag Sorge getragen, dass das bestehende Uferbild nicht verändert wird.

Die Finanzdirektion ist grundsätzlich der Auffassung, dass in Zukunft Seegrund im Interesse der Öffentlichkeit nicht mehr verkauft werden sollte, ausgenommen dringende Ausnahmefälle. Sie hat deshalb in letzter Zeit nicht mehr Verkäufe abgeschlossen, sondern Pachtverträge. Abgesehen davon, dass dadurch der Staat ein besseres Geschäft macht, da es sich betreffs der Pachtzinse um jährlich wiederkehrende Einnahmen handelt, können Verkäufe auch deshalb nicht gebilligt werden, weil sonst der Fall eintreten könnte, dass der Staat bei eventuellen öffentlichen Anlagen, wie Strassenbau etc., den seinerzeit verkauften Seegrund mit höhern Kosten expropriieren müsste, als er selber daraus gelöst hat.

	Erdreich			Grundsteuerschatzung	
	ha	a	m²	Fr.	Rp.
Bestand der Staatsdomänen laut letztem Bericht	3315	06	19	59,807,583.	80
Ankäufe pro 1922, gemäss Aufstellung	8	22	77	135,674.	—
Zuwachs durch Berichtigungen von Neubauten, Schatzungsrevisionen der Brandversicherungssummen und entsprechende Erhöhung der Grundsteuerschatzungen sowie Richtigstellungen der Vermessungspläne herrührend	7	87	26	9,104,651.	—
Zusammen	3331	16	22	69,047,908.	80
Hiervon gehen ab:					
Verkäufe, exklusive nicht vermessener See- und Kanalgrund	8	92	47	119,440.	—
Verminderung durch Berichtigungen infolge Reduktionen der Brandversicherungssummen und der entsprechenden Herabsetzung der Grundsteuerschatzungen, Richtigstellung der Vermessungspläne und Abschreibungen von Gebäuden infolge Verschmelzungen etc. (bei den Vermehrungen entsprechend neu aufgeführt)	11	72	96	2,200,969.	80
Bestand auf 31. Dezember 1922	3310	50	79	66,727,499.	—

Dieses Jahr wurde der Wert der Domänen mit 16 Millionen unter der Grundsteuerschatzung eingestellt. Früher betrug die Mindereinstellung jeweils 10 Millionen. Wir haben sie dieses Jahr erhöht, weil besonders für die städtischen Verwaltungsgebäude die Grundsteuerschatzung erhöht worden ist und gerade diese Gebäude einen nur sehr geringen Liquidationswert besitzen.

Die auffallend grosse Zunahme an Berichtigungen (Fr. 9,104,651) beruht hauptsächlich auf der Erledigung der seit 1920 hängigen Rekurse gegen die Revision der Grundsteuerschatzungen. Da diese Rekurse zum grössten Teil die ausgedehnten Domänen in den Gemeinden Gals, Ins und Münsingen betrafen, welche 1921 noch zur alten Grundsteuerschatzung eingestellt waren, so ist die Erhöhung verständlich.

Der Reinertrag der Domänen belief sich im Berichtsjahre auf	Fr.	1,470,564. 47
Im Voranschlag war vorgesehen . .	»	1,479,712. —
Es ergibt sich somit gegenüber dem Voranschlag ein Minderertrag von	Fr.	9,147. 53

Die Bruttoeinnahmen sind gegenüber dem Vorjahre um Fr. 7020. 06 zurückgegangen. Die Wirtschaftskosten weisen gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung auf von Fr. 2612. 60, welche in erster Linie auf die Vermehrung der Brandversicherungskosten um Fr. 4689. 90 zurückzuführen ist, während sich die übrigen Wirtschaftskosten um insgesamt Fr. 2077. 31 vermindert haben. Die Reineinnahmen der Domänen haben sich gegenüber 1921 um insgesamt Fr. 29,024. 59 vermindert. Dieser Minderertrag hat seine Ursache zu einem grossen Teil in der Erhöhung der Ausgaben für die Beschwerden (Staats- und Gemeindesteuern), welche allein Fr. 20,824. 52 beträgt.

Zu den einzelnen Ertragsrubriken haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Pachtzinse von Zivildomänen: Die Mindereinnahmen betragen hier Fr. 12,609. 12. Erhöhungen an Miet- und Pachtzinsen kamen dieses Jahr nicht in Betracht. Die meisten Erhöhungen fallen in das Jahr 1921 und sind in der Staatsrechnung pro 1921 zum Ausdruck gekommen. Da die Verträge für das Schloss- und das Wyssgut in Köniz erst anfangs 1923 ausgelaufen sind, wird sich eine kleine Zunahme im nächsten Berichtsjahre wieder zeigen.

Die Mindereinnahme ist im übrigen nicht auf eine Reduktion der Mietzinse zurückzuführen. Die vom Staat geforderten Mietzinse lassen sich neben denjenigen der Privatpersonen immer noch sehen und sind keineswegs übertrieben, so dass wir nicht der Ansicht sind, dass der Staat für seine Zivildomänen die Initiative für den Mietzinsabbau ergreifen soll. Die Reduktion ist aus verschiedenen Gründen eingetreten. Einmal wurde im Jahre 1921 das Logis an der Postgasse 68 im III. Stock gekündet und die Räumlichkeiten in Bureaux für das Inspektorat der Rekurskommission umgewandelt, sodann geschah das nämliche für eine Wohnung im Hause Speichergasse 14, welche dem Betreibungsamt zur Verfügung gestellt werden musste. Zweitens ergibt sich ein Einnahmenausfall infolge des Sinkens des Milchpreises, weil für die grossen Staatsdomänen in Hofwil und Bannholz Pachtverträge mit einer Art gleitenden Pachtzins abgeschlossen worden sind, nach welchen sich der Pachtzins automatisch je nach dem Milchpreis erhöht oder senkt. Drittens ist eine Einnahme des Jahres 1921, resultierend aus dem Kaufvertrag über das Choisygut, wonach der frühere Besitzer für die Einräumung des Wohnrechtes noch 1921 Fr.15,000 bezahlt hat, dahingefallen resp. an deren Stelle ein Mietzins von Fr. 5000 getreten.

2. Pachtzinse von Pfrunddomänen. Gemäss § 16 des Dekretes betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen vom 6. April 1922 sind die Pachtzinse für den den gesetzlichen Bestand überschreitenden Teil der Pfrunddomänen einer Revision unterzogen worden. Die daherigen Erhöhungen sind aber erst auf 1. Juli 1922 in Kraft getreten, so dass sich im Berichtsjahre lediglich eine Erhöhung von einigen hundert Franken zeigt. Wir stellen auch hier fest, dass die Erhöhungen auf ein erträgliches Mass festgesetzt worden sind. Pro Jucharte wurde für besseres Land lediglich ein Pachtzins von Fr. 80 verlangt.

3. Die andern Posten der Budgetrubrik XVI. A., Ertrag der Domänen stellen Ausgaben dar, welche das Endergebnis der Staatsrechnung nicht beeinflussen. Wir haben hier nur zu bemerken, dass im Berichtsjahre eine Revision der Mietzinse für Amtsgebäude durchgeführt wurde, zum Zwecke der Anpassung derselben an die neuen Grundsteuerschatzungen. Die Erhöhungen traten aber erst mit Beginn des Jahres 1923 in Kraft, so dass sie im Ergebnis des Berichtsjahres noch nicht zum Ausdruck kommen.

Bern, den 6. Juli 1923.

Der Finanzdirektor:

Volmar.

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Juli 1923.

Test. Der Staatsschreiber i. V.: **Stähli.**

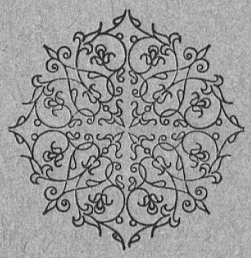

Allgemeine Bemerkungen des Präsidenten des Handelsgerichtes.

Mit dem 31. Dezember 1922 ist das zehnte Geschäftsjahr des Handelsgerichts, das auf 1. Februar 1913 eingeführt wurde, verstrichen. Es rechtfertigt sich deshalb, im nachstehenden einen Rückblick auf die ganze Zeitspanne zu werfen, wobei Wiederholungen des in den jährlich erstatteten Geschäftsberichten (jeweilen eingeschlossen in dem gedruckt erschienenen des Obergerichts) Ausgeführten vermieden werden. Die gegen das Jahresende 1922 gedruckt erschienene Berner Doktor-Dissertation: Die Handelsgerichte der Schweiz, vergleichende Betrachtung der in der Schweiz bestehenden staatlichen Institutionen für eine Sonderrechtssprechung in Handelsstreitigkeiten, von Dr. Hans Morf, veranlasst es, sich an dieser Stelle nur auf interessierende, in der zitierten Dissertation nicht berührte Fragen und nicht enthaltene Zahlen zu beschränken, es dem Leser überlassend, sich dort nach Wunsch in die Materie zu vertiefen.

A. Organisation des Gerichts.

Kaufmännische Richter.

Anzahl:

a) bei der Einführung des Gerichts:			
Alter Kanton	25		
Jura	12		
	—	37	
b) bei der Vermehrung auf 1. Januar 1920:			
Alter Kanton	9		
Jura	4		
	—	13	= 50

Mutationen:	Alter Kanton	Jura	Total
Zurückgetreten	12	11	
Gestorben	4	—	27

(Durch Ersatzwahl ausgeglichen.)

Die **Zusammenarbeit** der kaufmännischen und der juristischen Mitglieder des Gerichts war stets die denkbar beste.

Dem im Geschäftsbericht 1913 geäusserten Wunsch, es möchte dem Präsidenten des Gerichts durch die kantonale Handels- und Gewerbekammer, die die Vorschläge für die kaufmännischen Richter zu machen hat, Gelegenheit gegeben werden, seine Ansicht über die Vertretung der verschiedenen Handelsbranchen zu äussern, ist Rechnung getragen worden.

B. Geschäftsgang.

Die **Gesamtzahl** der **eingelangten Prozesse** beträgt 1353.

Davon entfallen auf:

a) den alten Kantonsteil	1170	
b) den Jura	183	
		1353
Es sind auf Ende 1922 erledigt		1315
Noch pendent		38
		1353

Von diesen in das Jahr 1923 übernommenen Prozessen ist ein einziger älter als ein Jahr. Er wurde hängig gemacht im Dezember 1920, ist durch Verfügung vom 10. Februar 1921 gemäss Art. 96 ZPO deswegen eingestellt, weil ein ausserkantonales Gericht ein präjudizielles Urteil fällen muss, was trotz Monierungen noch nicht hat erreicht werden können. Die übrigen 37 Prozesse sind alle erst im Jahre 1922 rechtshängig geworden. Ein Beweis dafür, dass das Dekret vom 30. November 1911 und in der Folge die ZPO ao 1. September 1918 dem Richter die zur rascheren Durchführung der Prozesse gewünschten prozessualen Hilfsmittel tatsächlich auch verschafft hat (vgl. darüber auch Morf, a. a. O., S. 116 ff., insbesondere S. 117², 118 IV und 119 sub *b*, Al. 3).

Die **Erledigung** der 1315 Prozesse geschah in folgender Weise:

Urteil	Vergleiche	Abstand und Rückzug der Klage	Ablehnung der Kompetenz	Total
537	613	126	39	1315

Wenn daran erinnert wird, dass die **Vergleiche** zumeist nach durchgeführter Vorbereitungs- oder Hauptverhandlung abschlossen werden und zwar auf Grund der durch die Instruktion abgeklärten Rechtslage — dass sie also als Surrogate eines Urteils gelten — so dürfte daraus erkennbar sein, dass die Arbeit des Gerichts in diesen gegenüber denjenigen Prozessen, in denen das Urteil ausgesprochen worden ist, nicht verringert wird. Wie sich aus der bei Morf, a. a. O., S. 118 gegebenen Übersicht über die Art der Erledigung der Prozesse ergibt, ist bei allen vier deutschschweizerischen Handelsgerichten (Zürich, Aargau, Bern, St. Gallen) die Zahl der Vergleiche verhältnismässig hoch — Bern macht also keine Ausnahme. Die Ursachen dieser Erscheinung werden von Morf, a. a. O., S. 86 besprochen.

C. Verfahren.

1. **Was die Frage der Zweckmässigkeit der Anordnung einer Vorbereitungsverhandlung** im Einzelfalle anlangt, so ist man beim bernischen Handelsgericht davon, sie zur Regel werden zu lassen, nach und nach abgekommen; das hat Morf (a. a. O., S. 94) denn auch herausgefunden.

Die Vorbereitungsverhandlung wird nur mehr in denjenigen Prozessen abgehalten, in denen der Instruktionsrichter, ehe er das Hauptverfahren einleitet, über den Prozessstoff noch der Information bedarf, oder wo feststeht, dass ein Vergleich abgeschlossen werden wird. Es ist Regel, zu diesen Vorbereitungsverhandlungen den kaufmännischen Referenten als Berichterstatter zuzuziehen.

Die Gründe, die dafür bestimmend wurden, sind die folgenden: Da im Spruchkollegium 3 kaufmännische mit 2 juristischen Richtern sitzen, hat der Instruktionsrichter insbesondere auch darauf zu achten, dass alle kaufmännischen Richter den Prozessstoff restlos durchgearbeitet haben. Das gelingt — hauptsächlich der mangelnden Übung wegen — weniger durch das blosse Studium der Akten als dadurch, dass sie lebendig gemacht werden, wozu die Hauptverhandlung das geeignetste Mittel ist. Es wird durch diesen Modus für die — infolge der auf 1. Januar 1923 eingetretenen Reduktion ihrer Zahl um 1 Mitglied — maximal belasteten juristischen Mitglieder des Gerichts mehr verfügbare Zeit gewonnen, und die beiden andern kaufmännischen Mitglieder haben nicht das Gefühl, sie seien in der Sache dadurch, dass sie an der Vorbereitungsverhandlung nicht teilnehmen konnten, weniger versiert als ihre Kollegen. Es hat uns s. Z. ein kaufmännisches Mitglied des Gerichts darauf aufmerksam gemacht. Es darf hier lobend hervorgehoben werden, dass dazu, dass mit dem nunmehr zur Regel gewordenen Prozedere gute Erfahrungen gemacht werden, **das grosse Interesse, das alle Handelsrichter daran bekundet haben, und ihre strenge Pflichterfüllung** beitrugen. Ganz- und mehrtägige Hauptverhandlungen (in den Zuckerprozessen erstreckte sich die Inanspruchnahme der kaufmännischen Richter auf 2½ Wochen) erheischen Opfer an Zeit und Geld, die von allen Richtern stets willig gebracht worden sind.

2. **Ein geeignetes Mittel zur Einführung der kaufmännischen Richter in ihre Aufgabe** liegt für den Instruktionsrichter unseres Erachtens in der zu Beginn der Hauptverhandlung zu gebenden **Prozessübersicht** (Art. 187 ZPO), wenn er, was besonders in grösseren Prozessen gute Wirkung hat, die wesentlichen Tatsachen zusammenfasst und die zu beurteilenden Rechtsfragen, soweit sie sich in diesem Stadium überblicken lassen, beleuchtet. Wir haben damit in mehreren umfangreichen und insbesondere in den grossen Zuckerprozessen recht gute Erfahrungen gemacht. Nicht nur wird dadurch das Verständnis und das Interesse der kaufmännischen Richter geweckt, sondern es erhalten ausserdem die Anwälte der Parteien Gelegenheit, die Auffassung und Absichten des Prozessleiters zu erkennen, und sie können dann im fernern Verlaufe des Verfahrens mit der eventuellen gutscheinenden Kritik einsetzen. Durch den neuen ZP hat die Zusammenarbeit von Richter und Anwalt mit dem gemeinsamen Zwecke, lediglich das Richtige Recht werden zu lassen, eine bedeutende Förderung erfahren. Es gereicht uns zur besondern Genugtuung, an dieser Stelle uns dahin äussern zu können, dass die **Anwälte** diese ideale Stellung von Richter und Anwalt erfassen und bestrebt sind, durch Vermeidung von nutzlosen Friktionen mit der Prozessleitung das gesteckte Ziel zu erreichen.

3. Es ist oft nicht möglich, durch das **Parteiverhör** Widersprüche, die in den Aussagen des Abgehörten liegen, restlos aufzuklären. Diese Erscheinung hat hin und wieder die Erinnerung an den **Parteieid** wachgerufen. Allein bei näherer Prüfung und Überlegung der Frage nach der Wiederzulassung desselben muss doch gesagt werden, dass es mit Hilfe der Beweisaussage, der materiellrechtlichen Bestimmungen über die Beweislast und deren Anwendung auf die Fälle desn icht restlos aufgeklärten Tatbestandes, gelingen soll, dem wahren Sachverhalt so nahe zu kommen, dass dem Richter unbefriedigende Rechtslagen erspart bleiben, wie sie sich nach der Eidesablegung — deren Konsequenzen manchmal formell Recht aber materiell Unrecht waren — oft ergaben.

4. Der § 86 des noch in Geltung stehenden Titels VII des Dekretes vom 30. November 1911 bestimmt:

> «Über Gegenstände, deren Beurteilung kaufmännische Kenntnis erfordert, sowie über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht auf Grundlage der eigenen Fachkenntnis entscheiden.»

Die Verwertung der **eigenen Sachkunde der kaufmännischen Richter** ist demnach eigentlich beschränkt auf ihre kaufmännischen Kenntnisse und das Vorhandensein von Handelsusancen. Die Praxis hat aber gezeigt, dass auch **echnische Fragen** durch die Handelsrichter gelöst werden müssen (insbesondere in den Streitfällen aus Werkverträgen), was dem Zwecke des Handelsgerichts ja entspricht (Morf, a. a. O., S. 2). Nur muss gegebenenfalls deswegen von seiten des Prozessleitenden alle Sorgfalt und Vorsicht aufgewendet werden, weil sonst die Parteien in ihrer prozessualen Stellung im handelsgerichtlichen Prozess gegenüber dem Verfahren vor den ordentlichen Zivilgerichten verkürzt würden, indem ihnen im erstern nicht Gelegenheit geboten wird, das für das letztere bestehende prozessgesetzliche Recht auszuüben, nämlich: zur Klärung einer unklaren Situation das ihrige beizutragen (Art. 270 ZPO). Da das Bundesgericht aber auf derartige fachmännische Feststellungen im Berufungsverfahren mit Recht abstellt (vgl. z. B. Praxis XI, S. 47, Erw. 2), so handelt es sich diesbezüglich um etwas Wichtiges auch deshalb, weil diese Seite der Funktion des Handelsgerichts in der Wissenschaft ein Argument wider dasselbe abgibt (Morf, a. a. O., S. 4, sub III). Es wird empfohlen. durch die Wahl nur **tüchtiger Männer** zu Handelsrichtern diesen Nachteil zu beheben. Einverstanden. Wir behelfen uns ausserdem damit, dass wir in heiklen Lagen die betreffenden Richter veranlassen, am Schlusse der Beweisführung, jedenfalls vor der Beratung des Urteils, ihre technische Begutachtung anzubringen, um zu erfahren, welche Stellung die Parteien dazu einnehmen, und dann in geeigneter Weise (z. B. durch Zuzug von eigentlichen Experten) zum Rechten zu sehen. Art. 201

ZPO ermöglicht es übrigens, noch in der Urteilsberatung entsprechend zu verfahren.

5. Eine Eigenart des bernischen Handelsgerichts, die die Konsequenz einer verfassungsrechtlichen Bestimmung (Art. 50 der kantonalen Verfassung vom 4. Juni 1893) ist, bildet die **öffentliche Beratung.** Die Handelsgerichte von Zürich, Aargau und St. Gallen beraten das Urteil in **Abwesenheit** der Parteien. Beobachtungen in Schiedsgerichten mit der sogenannten geheimen Beratung zeitigen die Erscheinung, dass die nicht juristischen Schiedsrichter sich dort viel intensiver an der Diskussion beteiligen, als es zeitweilig im Handelsgericht der Fall zu sein scheint. Indem aber auch in der Wissenschaft die Berner Ordnung als die zu bevorzugende begutachtet wird (Morf, a. a. O., S. 85), so wäre die Frage nach der Wünschbarkeit einer Änderung nur dann anzuschneiden, wenn die Erfahrung lehren würde, dass die öffentliche Beratung materiell die Rechtsprechung des Handelsgerichts ungünstig beeinflusst. Das ist aber keineswegs der Fall.

6. Der Art. 419 *d* ZPO sieht eventuell den **Erlass eines Dekretes für das Verfahren vor dem Handelsgericht vor.** In der Zwischenzeit ist dafür, abgesehen von einigen noch in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Titels VII des Dekretes vom 30. November 1911, die auf 1. September 1918 in Kraft getretene ZPO massgebend.

Am 9. Januar 1919 haben die juristischen Mitglieder des Handelsgerichts, von der Justizdirektion dazu eingeladen, sich gutachtlich dahin geäussert, dass mit dem Erlass des vorgesehenen Dekretes zugewartet werden solle, bis das Handelsgericht mit der ZPO seine Erfahrungen gemacht habe. Das unpraktische Kompetenz-Bereinigungsverfahren spielt deshalb praktisch keine bedeutende Rolle mehr, weil es in Zweifelsfällen nicht zur Anwendung kommt dann, wenn die Klage bei dem Appellationshof statt beim Handelsgericht eingereicht wird. **Es besteht unseres Erachtens kein zureichender Grund zur Änderung des bisherigen Zustandes.**

D. Gerichtsgebühren.

Der Art. 75 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation bestimmt:

«Die von den Parteien in Handelsstreitigkeiten zu beziehenden Gerichtsgebühren sind so festzusetzen, dass ihr jährlicher Gesamtbetrag die dem Staate aus der Tätigkeit des Handelsgerichtes erwachsenden Mehrkosten (Taggelder der kaufmännischen Richter, Reiseentschädigungen und dergleichen Ausgaben) deckt.»

Das Ergebnis ist das nachstehende:

Gesamtbezug an Gerichtsgebühren in den 10 Jahren	Reiseentschädigungen und Taggelder bezahlt an jur. Mitglieder	Reiseentschädigungen und Taggelder bezahlt an kaufm. Mitglieder	Überschuss
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
215,255.—	19,399.60	80,123.30	115,732.10

Dem Fiskus ist somit aus der Einführung des Handelsgerichts kein Nachteil, sondern ein erheblicher Vorteil erwachsen, indem diese Einnahmen hinreichen zur Deckung der Kanzleikosten (Bureaumaterial, Bibliothek und Besoldung des Kanzlisten, Herrn O. Radelfinger, der seit der Einführung des Handelsgerichts ununterbrochen mit unermüdlichem Fleiss und Eifer seine Aufgabe erfüllt). Dieses finanziell günstige Resultat veranlasst, sich der Frage zu erinnern, ob nicht die kaufmännischen Mitglieder des Gerichts etwas besser, als es bisher geschehen ist, honoriert werden sollten, indem man z. B. allen drei kaufmännischen Mitgliedern des Spruchkollegiums im Einzelfalle für das Aktenstudium eine Entschädigung bewilligt und nicht lediglich dem Referenten und bloss dann, wenn der Prozess nicht zur gerichtlichen Erledigung gelangt, wie es durch die Schlussnahme des Regierungsrates vom 27. Januar 1920 geordnet wurde (Geschäftsbericht 1920, S. 8). Da nun aber das Amt des Handelsrichters in der deutschen Schweiz überall ein **Ehrenamt** ist und die Honorierung der Handelsrichter im Kanton Bern von derjenigen in den andern Kantonen nicht erheblich abzuweichen scheint (Morf, a. a. O., S. 15 oben), so lassen **wir** die Frage unbeantwortet. Dagegen liegt unseres Erachtens eine von den juristischen Mitgliedern des Handelsgerichts nicht gewollte (die Anregung im Geschäftsbericht 1920, S. 8, bezog sich lediglich auf die Erhöhung des obersten Maximalbetrages von Fr. 2000 der durch das Dekret vom 30. November 1911 festgesetzten Gerichtsgebühren) unbillige und nicht notwendige Verteuerung des Verfahrens vor Handelsgericht darin, dass durch das Dekret vom 27. März 1922 mit Ausnahme des ersten alle Minimalansätze verdoppelt wurden. Es gilt dies namentlich für diejenigen Fälle, in denen der obsiegende Kläger die Gerichtsgebühr leisten muss, wenn sie vom unterlegenen Beklagten nicht einbringlich ist (cf. Schreiben der Justizdirektion vom 15. Juni 1922, das einem Kläger Veranlassung zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht über die strittige Frage gegeben hat; der Entscheid steht noch aus).

E. Die Rechtsprechung.

Das nach der kantonalen ZPO den Parteien zustehende Rechtsmittel der **Nichtigkeitsklage,** das mehr den **formellen Teil** der Rechtsprechung des Handelsgerichts beschlägt, wurde in 5 Fällen (1918 4 und 1920 1 nach der Geschäftsstatistik des Appellationshofes und nicht in 6, wie Morf, a. a. O., S. 122 mitteilt) benützt; alle Nichtigkeitsklagen sind aber abgewiesen worden.

Anlangend das die handelsgerichtlichen Urteile **materiell** anfechtende Rechtsmittel der **Berufung** (Art. 56 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Ausgabe 1922 der Bundeskanzlei), so erzeigt sich für die 10 Jahre folgendes Bild:

Durch das Handelsgericht gefällte Urteile	Davon in die Kompetenz des BG fallend	Berufung an das BG	Davon erledigt	Pendent auf Ende 1922
537	337	139	138	1

Erledigung der Berufungen:

Rückzug	21
Nichteintreten	2
Bestätigung des handelsgerichtlichen Urteils	88
Abänderung	12
Teilweise Abänderung	12
Rückweisung	3
Gleich obige erledigte	138

Es sind mithin 200 Urteile innerhalb der endlichen Kompetenz des Handelsgerichts liegend (von der staatsrechtlichen Beschwerde wegen willkürlicher Rechtsprechung ist nie Gebrauch gemacht worden) und 198 Urteile, in die bundesgerichtliche Kompetenz fallend, durch Nichteinlegen der Berufung, zusammen also 398 in Rechtskraft erwachsen. Was den Ausgang des Berufungsverfahrens anlangt, so sind die obigen Zahlen, wenn sie in Vergleich gesetzt werden mit denjenigen der übrigen Handelsgerichte, günstig (Morf, a. a. O., S. 122). Aber auch ihre Vergleichung mit den entsprechenden Zahlen der Geschäftsstatistik der ordentlichen Zivilgerichte ergibt, dass die Rechtsprechung des Handelsgerichts nicht nachsteht.

Die verhältnismässig geringe Zahl der Rückweisungen (3), die in Fällen erfolgt ist, in denen das Bundesgericht eine andere Auffassung in der rechtlichen Beurteilung des Falles als das Handelsgericht vertrat und deshalb eine Aktenkompletation anordnete, beweist, dass das Handelsgericht in der Nichtberücksichtigung der von den Parteien angetragenen Beweise sich innerhalb des zulässigen Rahmens bewegt und dass man einen guten Wurf getan hat damit, dem bernischen Richter die bevorzugte Stellung, in der er sich nun in der neuen ZPO befindet, einzuräumen (Morf, a. a. O., S. 81).

* * *

Die Einführung der ZPO im Kanton Bern und die dadurch gewonnenen Vorteile für das Prozessverfahren überhaupt, lassen hin und wieder Stimmen laut werden, die die Frage diskutieren, ob sich eine Beibehaltung des Handelsgerichts noch hinreichend begründen lasse und ob der mit dessen Einführung verfolgte Zweck nicht durch die Rückkehr zur frühern Organisation zu erreichen sei.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, zu dieser Frage hier Stellung zu nehmen. Wir verweisen die Interessenten diesbezüglich auf die mehrzitierte Arbeit Dr. Morfs.

Die Mitarbeit der kaufmännischen Richter bei der Rechtsprechung hat ihnen, insbesondere bei der starken Beanspruchung des Gerichts während der Kriegs- und der Nachkriegszeit, Gelegenheit geboten, wahrzunehmen, dass es die juristischen Richter (es betrifft nicht bloss diejenigen im Handelsgericht) und die Anwälte mit ihren Pflichten ernst nehmen und dass sie alle nun auch die technischen Hilfsmittel besitzen, die notwendig sind, um ihre hohe Aufgabe rationell durchzuführen. Wenn jene Männer, zumeist in prominenten Stellungen, diese gewonnene Überzeugung in das Volk hinaustragen, so dürfte das — durch die üblen Erfahrungen, die man mit der früher in Geltung gestandenen ZPO von 1883 gemacht hat — mehr oder weniger geschwundene Vertrauen in eine rasche und gesunde Rechtsprechung wiederkehren, und damit wäre viel erreicht.

Bern, im Januar 1923.

Der Präsident des Handelsgerichts:
Fröhlich.